# Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
vom **10. Dezember 2015 um 19:30 Uhr**
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Pabneukirchen, Markt 16.

**Anwesende:**

1. Bgm. Johann Buchberger als Vorsitzender
2. GV. Barbara Payreder
3. GR. Mag. Josef Lumetsberger
4. GR. Josef Glinßner
5. GR. Karl Holzweber
6. GR. Reinhard Gassner MSc
7. GR. Michael Holzweber
8. GR. Manfred Nenning
9. GR. Ludwig Peirleitner
10. GR. Florian Kloibhofer
11. GRE. Stefan Lumetsberger
12. GV. Raimund Haider
13. GR. Leopold Enengl
14. GR. Norbert Hinterleitner
15. GV. Kurt Steindl
16. GR. Josef Klammer
17. GR. Bianca Wimmer
18. GR. Helmut Leonhartsberger
19. GRE. Christian Steindl

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Johann Mayrhofer
Als sachkundige Person: Mag. Erwin Haderer
Als Schriftführer: Oskar Lumetsberger

Als Zuhörer anwesend: Walter Prandstätter

**entschuldigt:**
GV. DI. Johannes Riegler, ÖVP
GR. Michael Prandstätter, LISTE
GRE. Erwin Höbarth, ÖVP

**Ersatz/für**:
GRE. Stefan Lumetsberger, ÖVP. für GV. DI. Johannes Riegler
GRE. Christian Steindl, LISTE. für GR. Michael Prandstätter

**unentschuldigt:**
---
Der Bürgermeister Johann Buchberger eröffnet als Vorsitzender die Sitzung des Gemeinderates um **19:30 Uhr** und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm als Bürgermeister einberufen wurde;
b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 02.12.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister begrüßt sehr herzlich die neuen Mitglieder des Gemeinderates und wünscht für die neue Periode alles Gute und hofft auf eine gute und effiziente Arbeit im Gemeinderat.
Der Bürgermeister möchte auf eine straffere Form der Führung der künftigen Gemeinderatssitzungen (max. 2 Wortmeldungen zu einem Thema je Gemeinderat), der Protokollerstellung und Protokollfertigung entsprechend der Gemeindeordnung zurückkehren und appelliert zur disziplinierten Zusammenarbeit und verweist auf den TOP. 2.) – Beschluss der Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

Der Gemeindebedienstete Oskar Lumetsberger wird zum Schriftführer bestellt.
Sitzungsprotokoll:
Beim Protokoll der letzten Sitzung vom 9.7.2015 wurde hinsichtlich § 54 GemO. ein Formfehler begangen, denn bezüglich der eingebrachten Änderungswünsche von Herrn Christian Steindl hätte der Gemeinderat noch in der Sitzung am 10.09.2015 entscheiden müssen. Mit der Unterfertigung des Bürgermeisters und dreier Gemeinderäte am Ende eines Protokolls wird nicht der Inhalt des Protokolls bestätigt, sondern lediglich bestätigt, dass das Protokoll ordnungsgemäß zustande gekommen ist.
In einem Gespräch zwischen dem Bürgermeister und Christian Steindl wurde vereinbart, jene Änderungen, in denen Herr Steindl Aussagen anderer Gemeinderäte zitiert, nicht in das Protokoll aufzunehmen. Die restlichen Änderungswünsche werden aber in das Protokoll eingearbeitet.
Laut GRE. Christian Steindl soll die Sache abgeschlossen werden. Am Beginn der neuen Periode soll ein Konsens gesucht werden und das gute Zusammenarbeiten im Vordergrund stehen.
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die o.a. Vereinbarung.

Protokollführung: In der letzten Sitzung wurde angeregt, die Protokollführung mittels Tonbandaufnahme zu unterstützen. Der Bürgermeister hat ein Angebot eingeholt. Kosten ca. € 800,-. Die Installation/Verkabelung wird noch einige Zeit dauern (Aufzeichnung vermutlich erst bei der nächsten Sitzung).

Das Protokoll der Sitzung vom 9. Juli 2015 liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.
Die Protokolle der Sitzungen vom 10. September 2015 und vom 22. Oktober 2015 = konstituierende Sitzung, wurden an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Diese Protokolle liegen ebenfalls noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gelten nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

Sodann geht der Bürgermeister auf die Tagesordnung über und auf dessen Antrag beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.

**Dringlichkeitsantrag:**
Antrag des Bürgermeisters – wird von ihm verlesen:
Gegenstand: „Vereinbarung für die Nachmittagsbetreuung in der NMS. Pabneukirchen“

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Angelegenheit als Tagesordnungspunkt 16.) in die Tagesordnung aufzunehmen. Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss durch Handerheben.

## Tagesordnung:

1. Berichte Bürgermeister u. Ausschussobleute
2. Geschäftsordnung für Kollegialorgane aufgrund von Änderungen der OÖ. GemO.1990 - Beschluss
3. Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 14.9.2015, IKD-2015-209118/3-Mt (Ankauf eines Kommunalgerätes – 3-Seiten-Kipper) – Beschluss
4. Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 19.10.2015, IKD-2014-57544/5-Mt (Ankauf Kleintraktor mit Zusatzgeräten) – Beschluss
5. Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 19.10.2015, IKD-2013-338329/5-Mt (Gehsteigbau Ober-Pabneukirchen im Gemeindestraßenbauprogramm 2010-15) – Beschluss
6. Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 27.11.2015, IKD-2013-222288/21-Mt (Gen.San. VS/NMS/GTS 1.-3.Bauetappe) - Beschluss
7. Pachtvertrag vom 19.9.2014 Pendlerparkplatz und Pendlerwartehaus bei ANREI-Kreuzung – Nachtrag wegen Wegfall des Pendlerwartehauses (dieses ist nun auf öffentlichem Gut)
8. Vertrag Kindergartenkindertransport
9. Nachtragsvoranschlag 2015
10. Lustbarkeitsabgabenverordnung gem. OÖ. LAbgG 2015
11. Steuerhebesätze 2016
12. Gemeindeförderungen 2016
13. Dienstpostenplan-Änderung ab 1.1.2016
14. Kaufvertrag Gemeinde – Erika Lindtner/Leopold Rimser
15. Kaufvertrag Gemeinde – Christine u. Andreas Ebner
16. **Dringlichkeitsantrag:**
    Vereinbarung für die Nachmittagsbetreuung in der NMS. Pabneukirchen
17. Allfälliges

## *Zu TOP. 1.) Berichte Bürgermeister u. Ausschussobleute*

### Bericht Bürgermeister:

✓ Vorfall bei den Fotos anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates:
Der Bürgermeister wurde wiederholt darauf angesprochen. Dieser Vorfall war auch heute in einem Gespräch mit dem Bezirkshauptmann wieder ein Thema. Der Bezirkshauptmann erwartet sich von Herrn Christian Steindl ein klärendes Gespräch und eine Entschuldigung. An Herrn Steindl ergeht daher die Bitte, mit dem Bezirkshauptmann Mag. Kreisl Kontakt aufzunehmen und dem Gemeinderat eine Erklärung abzugeben, damit diese Angelegenheit abgehakt werden kann.
GR. Christian Steindl übernimmt für diesen Vorfall die volle Verantwortung. Sein Handeln war nicht in Ordnung. Er ist mit dem Bezirkshauptmann bereits in Kontakt und wird sich das mit Herrn Mag. Kreisl selber ausmachen. Im Gemeinderat hat diese Angelegenheit aber nichts verloren und er wird in diesem Gremium auch kein Statement abgeben.
Für GR. Mag. Josef Lumetsberger war das keine Erklärung. Er möchte wissen, welche Signale da ausgesendet werden sollen. Dieser Vorfall betrifft den gesamten Gemeinderat, denn ein Außenstehender kann diesen Sachverhalt nicht unterscheiden.

✓ Sitzungstermine für 2016 (GR + GV):
Der Bürgermeister möchte mit dem endgültigen Plan der Sitzungstermine für das Jahr 2016 noch warten, denn die Sitzungstermine des SHV (Vers. + Vorst.) sind noch nicht fixiert. Der Plan mit den fixen Terminen soll dann später den Gemeinderäten mit RSb zugesandt werden.
In nächster Zeit ist auch ein Termin für ein Gespräch mit dem GV, dem Bauausschuss und dem Vorstand der Nahwärme zu vereinbaren.

✓ Seminar des Gemeindebundes für den Bezirk Perg: Montag, 25. Jänner 2016 von 9:00 bis 17:00 Uhr im Donausaal Mauthausen: vor allem für neue Mitglieder des Gemeinderates und Mitglieder des Prüfungsausschusses.

✓ Aus dem BAV:
- neues ASZ in Perg ab 2. Jänner 2016 in Betrieb
- ASZ Pabneukirchen – kleine Verbesserungsarbeiten 2016 vorgesehen
- ASZ Pabneukirchen – Silofoliensammlung anders organisieren, um Verkehrschaos zu vermeiden

✓ Aus dem SHV: Die SHV-Umlage für 2016 beträgt 24,99 % der Steuerkraft der Gemeinden. Beitrag der Gemeinde Pabneukirchen daher € 405.343,-.
Das Budget des SHV erhöhte sich von ca. 43 Mio. auf ca. 47 Mio. Euro.

### Bericht des Kulturausschussobmannes (Karl Holzweber):

✓ D'Weihnacht im Woid: Der neue Obmann dankt allen Helfern, besonders Herrn Mag. Josef Lumetsberger für die Organisation und den Bauhofmitarbeitern. Es kamen ca. 2000 Besucher.

✓ Faschingsumzug: Am 7.2.2016 ist der Umzug geplant. Wird in der nächsten KA-Sitzung organisiert.

✓ Vereinsleiter-Treffen: Viele Termine wurden eingebracht und im Veranstaltungs-Kalender bereits eingetragen.

**Bericht des Familienausschussobmannes (Leopold Enengl):**

✓ FA-Sitzung vom 24.11.2015: Der Ist-Stand wurde erhoben
- Mutterberatung: wie wird sie angenommen
- Jugendtaxi: geht zurück, Unternehmen wollen keine Gutscheine mehr annehmen
- Bürgermeister soll wieder zu Sitzungen eingeladen werden, wegen Budget
- Abend für Rekruten: soll als Jungbürgerfeier (Burschen und Mädchen) ausgerichtet werden mit Infos über Rechte und Pflichten junger Staats- und Gemeindebürger
- Indianerfest: soll es weiterhin geben – natürlich ohne politischen Hintergrund
- Skater- bzw. Eislaufplatz: wieder aktivieren und bewerben. Laut GV. Raimund Haider befinden sich die Schuhe in keinem guten Zustand und im Frühjahr sind beim Beachplatz Reparaturarbeiten geplant.
- Familienspielplatz: auch dieser Platz soll beworben und die Spielgeräte auf dem aktuellen Stand gebracht werden und 2016 soll ein Familienfest veranstaltet werden. Laut Bürgermeister werden die Spielgeräte jährlich überprüft und Mängel sofort behoben.

**Bericht der Wirtschaftsausschussobfrau (Barbara Payreder):**

✓ Sitzung ist für 26. Jänner 2016 um 19:30 Uhr geplant:

## *Zu TOP. 2.) Geschäftsordnung der Kollegialorgane aufgrund von Änderungen der OÖ. GemO.1990 - Beschluss*

Gemäß § 66 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen. Bisher haben die Gemeinden bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung praktisch ausnahmslos von der "Mustergeschäftsordnung" des Oö. Gemeindebundes Gebrauch gemacht.

In der Zwischenzeit sind durch die Novellierung der Oö. Gemeindeordnung 1990 gesetzliche Änderungen eingetreten. Der Oö. Gemeindebund hat die

"Mustergeschäftsordnung" bearbeitet und ist diese im Heft 44/2015 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt.

Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane sind daher an die derzeitige Gesetzeslage anzupassen.
Verordnungen, die die Geschäftsordnungen an die geltende Gesetzeslage anpassen bzw. neu erlassene Geschäftsordnungen sind nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen und anschließend unverzüglich der Landesregierung zur Verordnungsprüfung zu übermitteln.
Das neu aufgelegte Heft 44/2015 der Schriftenreihe des OÖ. Gemeindebundes wäre daher vom Gemeinderat zu beschließen. Mit Inkrafttreten (mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag) tritt die Geschäftsordnung vom 10.07.2008 außer Kraft. Jedes Gemeinderatsmitglied erhält ein Exemplar.

Laut GV. Raimund Haider ist die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane die Basis für das Handeln der Gemeinderäte.

GV. Kurt Steindl stellt den Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen. Die Mitglieder der LISTE-Fraktion möchten vorher die Geschäftsordnung durchlesen. Der Bürgermeister lässt darüber per Handerheben abstimmen:
Ergebnis: 5 Ja-Stimmen (LISTE-Fraktion) und 14 Nein-Stimmen. Damit ist der Antrag von GV. Kurt Steindl abgelehnt.

**Beschluss des Gemeinderates:**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat durch Handerheben mit 14 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen (LISTE-Fraktion) die vorliegende Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

***Zu TOP. 3.) Finanzierungsplan des Landes OÖ. Vom 14.9.2015, IKD-2015-209118/3-Mt (Ankauf eines Kommunalgerätes - 3-Seiten-Kipper) - Beschluss***

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat den BZ-Antrag der Gemeinde vom 8.9.2015 bezüglich Ankauf eines Kommunalgerätes (3Seiten-Kipper) mit dem nachstehenden Schreiben erledigt – der Finanzierungsplan (gänzliche Finanzierung durch BZ-Mittel € 17.200,-- noch 2015) wäre vom Gemeinderat zu beschließen und ein Protokollauszug vorzulegen:

GR.

LAND OBERÖSTERREICH

**Amt der Oö. Landesregierung**
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

MARKTGEMEINDEAMT PABNEUKIRCHEN
Eingel. 15. Sep. 2015
Zhl. .....Blg. .....

Geschäftszeichen:
**IKD-2015-209118/3-Mt**

Bearbeiter/-in: Friedrich Mittermaier
Tel: (+43 732) 77 20-11455
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

**Linz, 14. September 2015**

**Marktgemeinde Pabneukirchen;**
**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Ankauf eines Kommunalgerätes (3-Seiten-Kipper)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 8. September 2015, GZ 920-06/2015, ergibt für den Ankauf eines Kommunalgerätes (3-Seiten-Kipper) folgende Finanzierungsmöglichkeit:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2015 | Gesamt in Euro |
|---|---|---|
| BZ-Mittel | 17.200 | **17.200** |
| **Summe in Euro** | **17.200** | **17.200** |

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:
- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung vorzulegen.

**<u>Beschluss des Gemeinderates:</u>**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 14.9.2015, IKD-2015-209118/3-Mt (Ankauf eines Kommunalgerätes - 3-Seiten-Kipper).

***Zu TOP. 4.) Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 19.10.2015,***
***IKD-2014-57544/5-Mt (Ankauf Kleintraktor mit Zusatzgeräten)***
- ***Beschluss.***

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat den BZ-Antrag der Gemeinde vom 20.05.2015 bezüglich Ankauf eines Kleintraktors inkl. Zusatzgeräten mit dem nachstehenden Schreiben erledigt (Finanzierung zur Gänze mit BZ-Mitteln 2016+2017 je € 38.500,--) – der Finanzierungsplan wäre vom Gemeinderat zu beschließen und ein Protokollauszug vorzulegen:

**Amt der Oö. Landesregierung**
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

MARKTGEMEINDEAMT PABNEUKIRCHEN
Eingel. 19. Okt. 2015
Zhl. .....Blg. .....

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Geschäftszeichen:
**IKD-2014-57544/5-Mt**

Bearbeiter/-in: Friedrich Mittermaier
Tel: (+43 732) 77 20-11455
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

**Linz, 19. Oktober 2015**

**Marktgemeinde Pabneukirchen;**
**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung**
**für den Ankauf eines Kleintraktors inkl. Zusatz-**
**geräten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 20. Mai 2015, GZ 920-03/2015, ergibt für den Ankauf eines Kleintraktors inkl. Zusatzgeräten folgende Finanzierungsmöglichkeit:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2015 | 2016 | 2017 | Gesamt in Euro |
|---|---|---|---|---|
| BZ-Mittel | 0 | 38.500 | 38.500 | **77.000** |
| **Summe in Euro** | | **38.500** | **38.500** | **77.000** |

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.**

---

Anfrage GV. Raimund Haider: wie erfolgt die Vorfinanzierung des BZ-Betrages für 2017: Laut Bürgermeister Buchberger und AL. Mayrhofer erfolgt dies durch den lfd. Kassenkredit.

Anfrage GR. Bianca Wimmer über den Umfang der Zusatzgeräte: Der Bürgermeister nennt alle Zusatzgeräte …. Der Umfang dieser Geräte beläuft sich auf ca. 50 % der gesamten Anschaffungskosten. Andere Varianten wurden ebenfalls herangezogen (z.B. Hoftrac, Geräteträger, ...), kämen aber noch teurer.

**Beschluss des Gemeinderates:**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handergeben den vorliegenden Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 19.10.2015, IKD-2014-57544/5-Mt (Ankauf Kleintraktor mit Zusatzgeräten).

## *Zu TOP. 5.) Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 19.10.2015, IKD-2013-338329/5Mt (Gehsteigbau Ober-Pabneukirchen im Gemeindestraßenbauprogramm 2010 – 2015) – Beschluss*

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat den BZ-Antrag der Gemeinde vom 30.06.2015 bezüglich Gehsteigbau Ober-Pabneukirchen – Abwicklung im Gemeindestraßenbauprogramm 2010-2015, mit dem nachstehenden Schreiben erledigt (BZ-Mittel 2015 € 21.000,-, 2016 € 30.000,- - Details siehe Finanzierungsplan im Schreiben der IKD) – der Finanzierungsplan wäre vom Gemeinderat zu beschließen und ein Protokollauszug vorzulegen:

**Amt der Oö. Landesregierung**
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

MARKTGEMEINDEAMT
PABNEUKIRCHEN
Eingel. 19. Okt. 2015
Zhl. .....Blg. .....

OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
**IKD-2013-338329/5-Mt**

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Bearbeiter/-in: Friedrich Mittermaier
Tel: (+43 732) 77 20-11455
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

**Linz, 19. Oktober 2015**

**Marktgemeinde Pabneukirchen;**
**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung**
**für den Gehsteigbau Ober-Pabneukirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 30. Juni 2015, GZ 920-05/2015, ergibt für den Gehsteigbau Ober-Pabneukirchen folgende Finanzierungsmöglichkeit:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2015 | 2016 | Gesamt in Euro |
|---|---|---|---|
| Anteilsbetrag o.H. | 440 | | **440** |
| Sonstige Mittel (Bauhof) | 8.500 | | **8.500** |
| LZ, Straßenbau | 54.532 | | **54.532** |
| BZ-Mittel | 21.000 | 30.000 | **51.000** |
| **Summe in Euro** | **84.472** | **30.000** | **114.472** |

Der in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagte Anteilsbetrag o.H. kann zugeführt werden. Bei der oH-Abgangsdeckung wird diese Zuführung anerkannt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

**<u>Beschluss des Gemeinderates:</u>**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 19.10.2015, IKD-2013-338329/5Mt (Gehsteigbau Ober-Pabneukirchen im Gemeindestraßenbauprogramm 2010 – 2015).

***Zu TOP. 6.) Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 27.11.2015, IKD-2013-222288/21-Mt (Gen.San. VS/NMS/GTS 1.–3. Bauetappe) - Beschluss***

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat den neuerlichen BZ-Antrag der Gemeinde vom 17.11.2015 bezüglich Generalsanierung (1.-3. Bauetappe) der VS./NMS/GTS (ohne Kletterwand), mit dem nachstehenden Schreiben / Finanzierungsplan / Gen. Gem. § 86 OÖ. GemO. erledigt. Der Finanzierungsplan wäre vom Gemeinderat zu beschließen und ein Protokollauszug vorzulegen.

GR

LAND OBERÖSTERREICH

**Amt der Oö. Landesregierung**
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

MARKTGEMEINDEAMT PABNEUKIRCHEN
Eingel. 27. Nov. 2015
Zhl. .....Blg. .....

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Geschäftszeichen:
**IKD-2013-222288/21-Mt**

Bearbeiter/-in: Friedrich Mittermaier
Tel: (+43 732) 77 20-11455
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

**Linz, 27. November 2015**

**Marktgemeinde Pabneukirchen;**
**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für die Generalsanierung (1. – 3. Bauetappe) der Volks-, neuen Mittel- und Ganztagsschule (ohne Kletterwand)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 17. November 2015, GZ 920-07/2015, ergibt - im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft für die Generalsanierung (1. – 3. Bauetappe) der Volks-, neuen Mittel- und Ganztagsschule (ohne Kletterwand) folgende Finanzierungsmöglichkeit:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Gesamt in Euro |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bankdarlehen | 491.980 | | 42.930 | | | | | | | **534.910** |
| Sonstige Mittel | | 350 | | | | | | | | **350** |
| Bundesmittel (VS/NMS) | 109.132 | | 55.868 | | | | | | | **165.000** |
| LZ, Pflichtschulbau | | 682.468 | 170.617 | | | 277.000 | 277.000 | 277.000 | 277.000 | **1.961.085** |
| LZ, BGD - GTS | | | | | 112.840 | | | | | **112.840** |
| BZ, Schulbau | 170.617 | 170.617 | 325.000 | 325.000 | 325.000 | 325.000 | 319.851 | | | **1.961.085** |
| BZ, Schulbau - GTS | | | | | 112.840 | | | | | **112.840** |
| **Summe in Euro** | **771.729** | **853.435** | **594.415** | **325.000** | **550.680** | **602.000** | **596.851** | **277.000** | **277.000** | **4.848.110** |

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,

- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990, i.d.g.F. keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt. Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 20 Jahren vorzusehen.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:
Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen. Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr). Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur sachlich zuständig.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.**

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015 gleichzeitig erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Perg, an die Direktion Bildung und Gesellschaft (zu BGD-320178/107-2015-Ki vom 20. Oktober 2015) und an die Direktion Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

**Hinweise:**
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Der Bürgermeister berichtet, dass damit die gesamte Schulsanierung finanziert wäre – trotzdem sollte noch gespart werden, wo es möglich ist. Der Generalübernehmer ist dahingehend ebenfalls gefordert.

Anfrage GR. Josef Klammer bezüglich Errichtung der Kletterwand: Laut Bürgermeister ist sie gestrichen und wird nicht errichtet. Es sei denn, es finden sich Sponsoren. Aus Bundesmitteln der GTS/Nabe könnte evtl. eine Boulderwand errichtet werden (dazu ist keine Aufsicht erforderlich). Bei der Kletterwand ist eine Beaufsichtigung erforderlich und natürlich problematisch. Laut GV. Raimund Haider stellt diese Aufsicht auch aus schulischer Sicht ein Problem dar, denn es ist dafür eine entsprechende Ausbildung erforderlich und es müssten sich für die Freizeit Freiwillige bzw. ein Verein dazu zur Verfügung stellen.

**Beschluss des Gemeinderates:**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Finanzierungsplan des Landes OÖ. vom 27.11.2015, IKD-2013-222288/21-Mt (Gen.San. VS/NMS/GTS 1.–3. Bauetappe).

## *Zu TOP. 7.) Pachtvertrag vom 19.9.2014 Pendlerparkplatz und Pendlerwartehaus bei ANREI-Kreuzung – Nachtrag wegen Wegfall des Pendlerwartehauses (dieses ist nun auf öffentlichem Gut)*

Im Zuge des Ausbaus der Pabneukirchener-Straße durch die Landesstraßenverwaltung wurde das Pendlerwartehaus bei der „ANREI-Kreuzung“ versetzt. Im Rahmen der Vermessung wurde der neue Standort in das öffentliche Gut Landesstraßen übernommen. Somit befindet sich das Pendlerwartehaus nicht mehr auf dem Grund von Herrn DI. Johannes Riegler, Wetzelsberg 1. Es wäre daher ein entsprechender Nachtrag zum Pachtvertrag vom 19.09.2014 abzuschließen, wo nur mehr der Pendlerparkplatz „ANREI-Kreuzung“ Gegenstand des Pachtvertrages ist.
Der folgende Nachtrag wäre auch im Gemeinderat zu beschließen.

**Nachtrag zum P A C H T V E R T R A G vom 19.09.2014**
**bezüglich Pendlerparkplatz „ANREI-Kreuzung“**
**==========**

**Punkt 1. hat zu lauten:**

**1.** Herr DI. Johannes RIEGLER bzw. dessen Besitznachfolger, 4363 Pabneukirchen, Wetzelsberg 1 verpachten hiermit an die Marktgemeinde Pabneukirchen einen Teil der Parzelle Nr. 6 der KG. Wetzelsberg im Ausmaß von ca. **340 m²** für die Errichtung eines Pendlerparkplatzes.

**Punkt 4. hat zu lauten:**

**4.** Der Pachtzins für ein Jahr beträgt für den Parkplatz per m² Euro 0,0727 somit **Euro 24,72** und ist vom Pächter im Vorhinein und zwar jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres porto- u. spesenfrei an den Verpächter zur Einzahlung zu bringen.

Alle anderen Vertragsinhalte des Pachtvertrags vom 19.09.2014 bleiben unberührt.

Dieser Nachtrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2015, TOP. 7.) beschlossen.

Pabneukirchen, 10.12.2015

Der Verpächter:

Der Pächter:
Marktgemeinde Pabneukirchen

**Beschluss des Gemeinderates:**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Nachtrag zum Pachtvertrag vom 19.09.2014 bezüglich Pendlerparkplatz „ANREI-Kreuzung“

***Zu TOP. 8.) Vertrag Kindergartenkindertransport***

Mit dem Transportunternehmer ist alljährlich auch ein Vertrag (nach Muster des Landes) bezüglich Abwicklung Kindergartenkindertransport abzuschließen und ist dieser vom Gemeinderat zu beschließen. Die entsprechenden Wageneinsatzpläne des Transportunternehmers Naderer liegen vor.

Nachstehend der Vertrag:

# *V e r t r a g*

***Die Marktgemeinde Pabneukirchen***, vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und
***Firma Naderer Bustouristik GmbH., 4364 St. Thomas/Bl., Teichsiedlung 4*** (im Folgenden kurz Unternehmer bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

## 1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens Pabneukirchen im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2. unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der OÖ. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern (jeweils letzte Kundmachung in der Amtlichen Linzer-Zeitung) zu befördern.
Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen **Konzession der BH. Perg, vom 05.03.1996, Zl. VerkGe01-2/1996**, in der Zeit **von Anfang September 2015 bis Ende Juli 2016** zu erbringen.

# 2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenjahres **2015/2016** einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen.

# 3.

Für die Beförderung der Kinder werden eingesetzt:

**3 Fahrzeuge mit 9 behördlich zugelassenen Sitzplätzen.**

Bei Ausfall eines dieser Kraftfahrzeuge kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.
Als Begleitpersonen fungieren: Frau Glinsner, Frau Etzelsdofer und Frau Kastenhofer.

# 4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindergartentagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekanntgegeben. Der **Unternehmer** führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten.

# 5.

Der **Unternehmer** verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der **Gemeinde** erfolgen.

# 6.

Die **Gemeinde** bezahlt dem Unternehmer für die an Kindergartentagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung von den jeweils gültigen Kilometersätzen des Landes Oberösterreich pro gefahrenen Kilometer.

Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen und Rechnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers, **bei der RB. Grein, BLZ. 34068, Kto.Nr. 301.028 zu überweisen.**

# 7.

Der **Unternehmer** ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückerstatten.

# 8.

Der **Unternehmer** verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

# 9.

Die **Gemeinde** ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz seiner schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

# 10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde Pabneukirchen jeweils unverzüglich zu melden.

# 11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personalkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen – einschließlich Fahrersitz – verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs. 6KFG 1967 dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall – auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des

Kraftfahrzeuges handelt – richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der **Unternehmer** verpflichtet sich:

a) Dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personalkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;
b) Falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
c) Der Kraftfahrzeuglenker ist zu verpflichten,
   - beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,
   -die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und Zu kontrollieren; die Begleitperson hat den Lenker hierbei zu unterstützen.

# 12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten „Schülertransportausweis“ (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personalverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGB1.Nr. 951 i.d.F.d. Novelle BGB1.Nr. 1028/1994).

# 13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

# 14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

# 15.

Der **Unternehmer** hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der **Gemeinde** zu melden.

# 16.

Der **Unternehmer** bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der OÖ. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

# 17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraums. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.
Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2015, TOP. 8.) genehmigt.

Pabneukirchen, 11.12.2015

Der Unternehmer: Für die Gemeinde:

* * * * * * *

Der Bürgermeister teilt mit, dass bei der Verrechnung die Tarife des Landes zur Anwendung kommen. Änderungen gibt es nur hinsichtlich der neuen Fahrtenpläne.

GV. Kurt Steindl regt an, die im Vertrag angeführte 1-monatige Kündigungsfrist auf 3 Monate zu verlängern. Laut Amtsleiter hält sich die Gemeinde dabei an den Mustervertrag des Landes.
Der Bürgermeister spricht sich dafür aus, diesmal noch den Vertrag mit der 1-monatigen Kündigungsfrist zu beschließen und in Zukunft mit dem Transportunternehmen eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren. Mit der derzeitigen kurzen Kündigungsfrist ergäben sich keine Probleme, das Transportunternehmen Fichtinger hätte Kapazitäten frei und könnte im Ernstfall einspringen.

GV. Raimund Haider erkundigt sich nach der generellen Zufriedenheit mit dem Fahrplan. Das Transportunternehmen Fichtinger ist anscheinend etwas verärgert, weil der Verkehrsverbund Aufträge vermehrt an Anbieter mit barrierefreien Transportmitteln vergibt (die Firma Baumgartner kommt daher eher zum Zug). Laut GR. Ludwig Peirleitner hat dieses Transportunternehmen auch dementsprechend in den Fuhrpark investiert.
Laut Bürgermeister verliert auch die Post im Verkehrsverbund einige Linien (an Fa. Baumgartner und Fa. Welser). Beim Schülertransport ist ihm nichts Negatives bekannt außer, dass zwei Autobuslenker anscheinend mit sehr hohem Tempo unterwegs sind.

**<u>Beschluss des Gemeinderates:</u>**

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Vertrag mit dem Transportunternehmen Naderer Bustouristik GmbH, (St.Thomas) Teichsiedlung 4, 4364 St.Thomas zur Durchführung des Kindergartenkindertransportes für das Jahr 2015/2016.

## ***Zu TOP. 9.) Nachtragsvoranschlag 2015***

Auch für das Jahr 2015 wurde ein Nachtragsvoranschlag erstellt – die GR-Fraktionen erhielten eine Ausfertigung – nachstehend der Kurzbericht zum Nachtragsvoranschlag:

# Vor-/Kurzbericht zum Nachtragsvoranschlag 2015

Vorbemerkt wird, dass bei der Voranschlagserstellung sowohl die Einnahmen, als auch die Ausgaben äußerst knapp kalkuliert wurden. Der Abgang des NVA. 2015 wird sich **um € 45.100 auf - € 399.300** verringern.

| | | Einnahmen € | Ausgaben € | Abgang € | |
|---|---|---|---|---|---|
| **a) ordentlicher Haushalt** | | **3.081.700** | **3.481.000** | **- 399.300** | **(Gesamt-Abgang VA.2015: € 444.400,--)** |
| | Mehr gegenüber VA.2015 | 417.200 | 372.100 | | |

**Wesentliche Abänderungen gegenüber Voranschlag 2015:**

| **Einnahmen** | | NVA | VA | mehr - weniger | Begründung: |
|---|---|---|---|---|---|
| 0100 | KTZ.v.so.Tr.d.öff.R.(AMS) | 0 | 3200 | 1.900 | AMS-FÖ.Tremetsberger siehe VS. |
| 0240 | Kosteners. Wahl | 2700 | 800 | | zus. Kosteners. LWK-Wahl |
| 1630 | Leistungserlöse FF.Pabn. | 1.700 | 200 | 1.500 | Versicherungsers. FF (ua.Sch.Großhacker) |
| 1630 | KTZ.v.Land - FF.Pabn. | 1.900 | 100 | 1.800 | Schadensers.v.Ld.f.Gerätesch.Hochw. |
| 2110 | Lfd.TZ.v.so.Tr.d.öff.Rechts | 4.100 | - | 4.100 | AMS-Fö. f. Altersteilzeit Tremetsbgr. |
| 2120 | Erhaltungsbeitr.NMS. | 50.700 | 60.900 | - 10.200 | tats.Einn.Schulerh.NMS.v.ausw.Gem. |
| 2120 | so.Einn. NMS. | 600 | 1.600 | - 1.000 | weniger Stromkosteners.v.Nahwärme |
| 2120 | Verg. Schul-/Gebäudewar | 30.600 | 10.400 | 20.200 | viel Einsatz bei Schulsanierung |
| 2120 | Lfd.TZ.v.so.Tr.d.öff.Rechts | - | 3.200 | - 3.200 | AMS-Förderung richtigerweise bei VS. |
| 2320 | Leistungserlöse Schülerau | 19.000 | 18.000 | 1.000 | sehr gute Beteiligung Schülerauspeisung |
| 2400 | Betriebs-/Heizkosteners. | 7.500 | 5.500 | 2.000 | BK/HK. Lt. Abre. 2014 Kindergarten |
| 2620 | So.Einn. Sportanlage | 11.200 | - | 11.200 | Ers.Vers.Wassersch.+Dachrinne |
| 3200 | KTZ.v.Land - MS. | 2.600 | - | 2.600 | Landesförderung Marimba Musiksch. |
| 5270 | Zentrale Müllbes.(ASZ) | - | 31.200 | - 31.200 | Umreihung zum Bauhof lt. Prüfber. BH. |
| 6170 | Kosteners. BAV | 7.000 | - | 7.000 | Durch Umreihung Gassner |
| 6170 | So.Einnahmen | 3.200 | 1.200 | 2.000 | Durch Umreihung Gassner |
| 6170 | Verg. Traktor | 44.800 | **40.900** | 3.900 | Verg.Traktor lt.Fahrtenbuch (aus and.Ber.) |
| 6170 | Verg.Bhf-Pers. | 104.000 | 88.500 | 15.500 | Verg.Pers.Bhf.aus and.Ber.inkl.Gassner |
| 8130 | MA-Gebühr | 57.900 | 56.300 | 1.600 | mehr Müllgeb.durch größere Mengen |
| 8160 | Sonst.Einn.(Straßenbel.) | 1.900 | - | 1.900 | Versicherungsers.Straßenbel.(Haftpfl.-Sch.) |
| 8310 | Leistungserl.(Bad-Eintr.) | 4.000 | 3.000 | 1.000 | gute Badesaison (Wetter) |
| 8310 | Leistungserl.(Bad-Buffet) | 10.400 | 5.200 | 5.200 | gute Badesaison (Wetter) |
| 8310 | Verg.Aush.Bad | 3.500 | - | 3.500 | Verg.Mayrhofer Florian v. Schulsan. |
| 8510 | Verg.Kläranlage | 2.900 | 100 | 2.800 | Verg.Kriener (haupts.v.Freibad) |
| 8510 | I-Beitr.(KANAG) | 94.000 | 80.000 | 14.000 | alle v.Pablick+3x N-Nord+einige NZ. |
| 8510 | Kanben.Geb. | 181.000 | 175.700 | 5.300 | KanbenGeb. bis Ende 10/2015 |
| 9200 | Grundsteuer B | 68.600 | 67.100 | 1.500 | durch Nachverrechnungen |
| 9200 | Kommunalsteuer | 277.000 | 275.000 | 2.000 | Hochrechnung Stand Ende 10/2015 |
| 9400 | Lfd.TZ.v.Land (BZ.o.H.) | 348.300 | - | 348.300 | BZ.f.Abgangsdeckung 2014 |

| **Ausgaben ordentl.H.** | | Ausg. NVA. | Ausg. VA. | mehr/weniger | Begründung |
|---|---|---|---|---|---|
| 0100 | Brennstoffe | 7.500 | 11.000 | - 3.500 | nicht nachgetankt |
| 0100 | Geldbez.VB.d.Verwaltg. | 76.300 | 78.300 | - 2.000 | Brandstätter Kath.kam nicht zurück (2.Kind |
| 0100 | Geldbez.VB.in handw.Ver | 4.500 | 7.400 | - 2.900 | Ant.Nenning B. ("junges,günstiges" Pers.) |
| 0100 | Instandh.v.Geb. | 4.000 | 7.000 | - 3.000 | weniger Instandh.Amtshaus als geplant |
| 0100 | Miete (EDV/Kopierer) | 600 | 1.600 | - 1.000 | Wegfall Miete EDV ab 4/2015 |
| 0100 | Entg.f.so.Leistg. | 25.000 | 22.000 | 3.000 | höhere EDV-Geb. |
| 0100 | Verg.Pers.Bhf. | 1.100 | 4.000 | - 2.900 | weniger Arb.Std.im Ber: Amtsh.lt.StdBer. |
| 0100 | Druckwerke Amtsblatt | 2.300 | - | 2.300 | neues Konto f.GemMitt.lt.Prüfg. Land |
| 0310 | Entg.f.so.Leistg. (Fläwi) | 10.000 | 12.000 | - 2.000 | nochmals Aufteilung auf 2 Jahre (2015+16) |
| 0800 | Pensionen u.Ruhebez. | 87.000 | 90.000 | - 3.000 | Wegfall PensB.f.Riegler-Klinger M. ab 1.3. |
| 0910 | Personalausb./Fortb. | 4.000 | 3.000 | 1.000 | zus.Seminare (z.B.IN-Design, StA,,,,) |
| 1630 | Brennstoffe FF.Pabn. | 1.300 | 3.000 | - 1.700 | FF.Pabn. nur 1x getankt |
| 1630 | Instandh.v.Geb. (FF.Pabn | 3.500 | 4.700 | - 1.200 | Rep.Einfahrtstore auf 2 Jahre (2015-2016) |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1631 | Insthandh.v.Fahrz.(FF.R.) | 1.700 | 500 | 1.200 | zus.Rep./Serv.Transporter FF.R. |
| 1790 | Katastrophendienst | 12.000 | 13.200 | - 1.200 | weniger KatSchäden |
| 2110 | VB.handw.Verwendg. | 36.500 | 35.500 | 1.000 | Vorr.VB.VS. |
| 2110 | Arb.ngj. Besch. | 2.800 | 600 | 2.200 | mehr Aufsichtsstunden |
| 2110 | Wärme | 13.700 | 17.900 | - 4.200 | lauer Winter / Wärmedämmung (VS) |
| 2110 | Entg.f.so.Leistg. (VS) | 2.900 | 1.800 | 1.100 | EDUHI/Internetdienste |
| 2110 | Lfd.TZ.a so.Untern. VS. | 11.000 | 15.000 | - 4.000 | NABE VS - tats.Abre.Hilfswerk 2014 |
| 2120 | Arb.ngj. Besch. (NMS) | 2.500 | - | 2.500 | 2.Aufsichtdsgr.(Riboli) + Hilfe Kü. |
| 2120 | Wärme (NMS) | 26.000 | 32.000 | - 6.000 | lauer Winter / Wärmedämmung (NMS) |
| 2120 | Kreditzinsen (NMS) | 2.500 | 15.000 | - 12.500 | späte DarlAufn.ZF-Darl. Schulsan. |
| 2120 | Erhaltungsbeitr.NMS. | 15.700 | 19.700 | - 4.000 | lt.tats.Vorschr.d.ausw. Gem. |
| 2120 | Verg.Pers.Bhf. | 300 | 3.100 | - 2.800 | wenig Eins.Gem.Arb.in Schule |
| 2140 | Gastschulb. Polytechn L. | - | 4.300 | - 4.300 | 2015 keine Schüler in polytechn.Lehrg. |
| 2200 | lfd.Schulerh.öffentl.BS. | 5.200 | 6.500 | - 1.300 | lt.tats.Vorschr.des Landes f. Berufssch. |
| 2200 | Bau/Einrichtungsarufw.BS | 1.600 | 600 | 1.000 | lt.tats.Vorschr.des landes f. Berufssch. |
| 2400 | Lfd.TZ.an priv. Kinderg. | 71.400 | 60.000 | 11.400 | lt.Endabre.2014 Pfarrkaritas-Kinderg. |
| 2407 | Transportkosten KiG. | 43.800 | 33.000 | 10.800 | sehr viele Transportkinder, weite Strecken |
| 2490 | Verg.Pers.Bhf. | 1.100 | 2.000 | - 900 | weniger PersEins.beim Spielpl.(Verg.Bhf.) |
| 2620 | So.Grundstückseinr. | 1.400 | - | 1.400 | Rolltüre b.Sportplatzgeb. |
| 2620 | Instandh.Geb. (Sport) | 15.600 | 3.000 | 12.600 | zus.Leitungswassersch.(s.Einn.Vers.) |
| 3200 | Betriebsausst.MS. | 4.900 | - | 4.900 | Ank.Marimba (Gen. Land) |
| 3200 | Wärme (MS) | 6.200 | 7.000 | - 800 | milder Winter |
| 4190 | Lfd.TZ.an SHV (mob.D.) | 6.400 | 5.200 | 1.200 | lt.tats.VS.SHV.f.mob.Dienste/Streetw. |
| 4390 | Abgangdeckung Jugendt. | 700 | 2.000 | - 1.300 | tats.Abgangsdeckg. Jugendtaxe 2015 |
| 4270 | ASZ Pers.Kosten ges. | - | 44.900 | - 44.900 | Umreihg.zum Bhf. Lt. Prüfbericht BH. PE |
| 6120 | Verg.zum ASZ (Gem.Str.) | - | 1.500 | - 1.500 | Umreihg.zum Bhf. Lt. Prüfbericht BH. PE |
| 6120 | Verg.Schul/GebWart | 300 | 1.300 | - 1.000 | tats.Verg.lt.StdBer. Schul-/Gebäudew. |
| 6161 | Verg.6170-Traktor (GW) | 4.500 | 3.000 | 1.500 | tats.Trakoreins.b.GW.lt.Fahrtenb. |
| 6161 | Verg.6170-Pers. (GW) | 3.200 | 1.300 | 1.900 | tats.ArbLeistg.GemArb.bei GW.lt.StdBer |
| 6170 | Betriebsausst.Bhf. | - | 2.700 | - 2.700 | 2015 kein Dampfreinigerkauf |
| 6170 | Geringw.WiG. Bhf. | 3.200 | 2.000 | 1.200 | mehr geringw.WiG.Bhf.,jed: kein Dampfr. |
| 6170 | VB.handw.Verwendg.(Bhf) | 117.700 | 84.700 | 33.000 | durch Umreihung Gassner lt.Prüfber. |
| 6170 | Arb.ngj.besch.(Bhf) | 4.300 | 2.800 | 1.500 | Ferialarb.+Hinterkörner |
| 6170 | Mehrleistungsverg.Bhf. | 17.000 | 10.000 | 7.000 | Mehrstd.+Umreihung Gassner lt.Prüfber. |
| 6170 | So.Nebengeb. Bhf. | 5.600 | 3.600 | 2.000 | durch Umreihg.Gassner lt.Prüfber.BH.PE |
| 6170 | So.DGB.z.soz.Sicherh.(B | 29.300 | 21.800 | 7.500 | durch Umreihg.Gassner lt.Prüfber.BH.PE |
| 6170 | Instandh.v.Geb. (Bhf.) | - | 2.000 | - 2.000 | 2015 keine Gebäudeinstandh.Bhf. |
| 6170 | Instandh.v.Fahrz.(Bhf.) | 7.000 | 8.000 | - 1.000 | etwas geringere Instandh.Fahrz.Bhf. |
| 6170 | Instandh.v.so.Anl. (Bhf.) | 3.200 | 4.500 | - 1.300 | etwas geringere Instandh.so.Anl.Bhf. |
| 6330 | Kosteners.f.Wildbachv. | - | 2.000 | - 2.000 | 2015 keine VS.f."normalen" Betreuungsd. |
| 7710 | MB.an Inst.(Fremdenverk. | 3.800 | 2.900 | 900 | Leader/Euregio-VS.2015 |
| 7710 | Verg.6170-pers.(Tourism.) | 7.100 | 6.000 | 1.100 | tats.ArbeitsI.GemArb.Bereich Tourismus |
| 7820 | LTZ.anGemVerb.(WiPark) | 2.200 | 1.200 | 1.000 | Verre.KSt.WiP.Perg |
| 8130 | Verg.6170-Pers (MA.) | 5.000 | 2.100 | 2.900 | tats.ArbeitsI.GemArb.b.MA.(inkl.Gassner) |
| 8130 | Verg.5270-ASZ (MA.) | - | 1.500 | - 1.500 | Umreihg.zum Bhf. Lt. Prüfbericht BH. PE |
| 8140 | Geringw.WiG. Winterd. | 500 | 1.500 | - 1.000 | kaum Anschaffungen geringw.WiG.Winterd. |
| 8140 | So.Verbrauchsg.(Splitt/Sa | 16.000 | 17.000 | - 1.000 | geringerer Bedarf an Splitt/Salz |
| 8140 | Entg.f.so.Leistg.(Winterd. | 25.000 | 40.000 | - 15.000 | sehr milder Winter 2014/15 |
| 8140 | Verg.Schul/GebWart (Wir | 2.400 | 1.500 | 900 | lt.StdBer.1-10/2015 Schul-/Gebäudew. |
| 8141 | Verg.5270-ASZ (StraRein) | - | 2.500 | - 2.500 | Umreihg.zum Bhf. Lt. Prüfbericht BH. PE |
| 8160 | Sonderanl.(Straßenbel.) | 3.200 | - | 3.200 | Nachkauf+Ersatzkauf (Vers.)Straßenbel. |
| 8160 | Strom (Straßenbel.) | 7.300 | 6.300 | 1.000 | durch NZ.b.EA.2014 Strom Straßenbel. |
| 6160 | Instandh. (Straßenbel.) | 2.000 | 4.000 | - 2.000 | Weniger Instandh.Straßenbel.als vorges: |
| 8160 | Verg.6170-GemArb.(Straß | 1.200 | 2.800 | - 1.600 | tats.ArbLeistg.GemArb.bei Straßenbel. |
| 8310 | Lebensmittel Bad | 4.800 | 4.000 | 800 | gute Saision - mehr Lebensmittelkauf |
| 8310 | Arb.ngj.besch. (Bad) | 10.400 | 5.500 | 4.900 | haupts.Aushilfen an Stelle GemArb. |
| 8310 | So.DGB.z.soz.Sicherh.Ba | 2.500 | 1.300 | 1.200 | höhere PersAusg.=höhere SV-Beitr. |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 8310 | Verg.5270-ASZ. (Bad) | - | 4.300 | - 4.300 | Umreihg.Gassner zum Bhf. Lt.Prüfber. |
| 8310 | Verg.8510-ABA (Bad) | 2.900 | 100 | 2.800 | lt.StdBer.1-10/2015 Kriener-techn.Eins.Bad |
| 8400 | Entg.f.so.Leistg. | 3.500 | 1.000 | 2.500 | zus.Notariatsk. Grundkauf Hochgatterer |
| 8510 | Darlehenst. ABA | 47.000 | 52.100 | - 5.100 | tats.Tilgung Darlehen Kanal BA.06 |
| 8510 | Chemische Mittel - ABA | 5.800 | 5.000 | 800 | zus.Chemikalien f. Kläranlage |
| 8510 | ML-Verg. ABA | 7.000 | 5.000 | 2.000 | zus.techn.Betreug.Bad (s.auch Verg.) |
| 9100 | Kreditzinsen Kassenkredit | 4.000 | 6.000 | - 2.000 | wenige Auslastg.Kassenkredit+niedr.Zinsen |
| 9800 | Zuf.an AOH -GemStr.10-1 | 13.900 | 5.000 | 8.900 | BhfL.GemStr.10-15+Gehst.OP. |
| 9800 | Zuf.an AOH -GemStr.15-1 | 15.000 | - | 15.000 | BhfL.GemStr.15-17 lt.gen.Fin.Plan |
| 9800 | Zuf. KANAG an AOH | 94.000 | 80.000 | 14.000 | einnahmenbedingt |
| 9900 | Sollabgang Vorjahr | 364.900 | - | 364.900 | Abwicklung Sollabgang 2014 |
| | | | | - | |

| | Einnahmen | Ausgaben | Überschuss |
|---|---|---|---|
| **AO. Haushalt 2015:** | **4.694.400** | **4.369.100** | **325.300** |
| mehr gegenüber VA.2015 | 906.000 | 697.400 | |

| VST. | Bauvorhaben | Einnahmen | Ausgaben | Abgang/Übersch | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| 179100 | Proj.Wildbachverb. | 2.100 | - | 2.100 | |
| 212040 | GenSan.VS/NMS/GTS | 986.500 | 3.685.700 | - 2.699.200 | |
| 212041 | ZwischenfinanzDarl.GenS | 2.955.000 | - | 2.955.000 | |
| 212060 | NABE Bundesfinanzierg. | 142.500 | 142.500 | - | f. neue Gruppen (zugesichert) |
| 612100 | GemStr.10-15 ink.Gehst.( | 60.200 | 92.200 | - 32.000 | inkl.Finanzierungsplan Gehst. OP. |
| 612200 | GemStr.2015-17 | 101.000 | 104.300 | - 3.300 | Finanzierung 2015-2017 (€ 400.000,--) |
| 617020 | Ank.Kleintr.samt Zusatzge | - | - | - | Finanzierung 2016/17 durch BZ-Mittel |
| 617030 | Ank.3-Seiten-Kipper | 17.200 | 17.200 | - | BZ. noch 2015 |
| 851000 | Erw.Kanalstr.(inkl.BA.06) | 107.200 | 4.500 | 102.700 | zweckgebunden Kanal |
| 851990 | ABA (Landesdarlehen) | 322.700 | 322.700 | - | Tilgung der SD.Land/BZ. Kanal durch Land |
| | **Gesamt** | **4.694.400** | **4.369.100** | **325.300** | |

Laut Bürgermeister ist die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages gesetzlich vorgesehen, es handelt sich dabei aber nur um eine Zwischenbilanz – viele Daten stammen noch vom Oktober bzw. November eines Jahres und können sich bis zum Rechnungsabschluss noch ändern.

GV. Raimund Haider möchte gerne nähere Informationen zu einigen Positionen und hat daher an den Amtsleiter ein Mail gesendet. Die Fragen werden vom Amtsleiter Mayrhofer erläutert:

**Beschluss des Gemeinderates:**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2015 mit den angeführten Summen.

## *Zu TOP. 10.) Lustbarkeitsabgabenverordnung gem. OÖ. LAbgG 2015*

Am 1.3.2016 tritt das OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (OÖ. LAbgG 2015) in Kraft, gleichzeitig tritt das Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 außer Kraft. Mit der Kundmachung des neuen OÖ. LAbgG 2015 (1.9.2015) erlischt die **Verpflichtung** zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe für die Veranstaltungen von Lustbarkeiten nach dem

Lustbarkeitsabgabegesetz 1979. Das OÖ. LAbgG 2015 regelt nur mehr die Einhebung von Spielapparaten und Wettterminals im Sinne des OÖ. Wettgesetzes (nicht mehr Kartenabgaben für Lustbarkeiten).
Lustbarkeitsabgabeordnungen, die nicht innerhalb einer 6-monatigen Frist der neuen Rechtslage erlassen bzw. angepasst werden, gelten ab 1.3.2016 als aufgehoben (Steuerverlust rd. € 2.500,--/jährl.).
Der OÖ. Gemeindebund hat nun eine entsprechende Musterverordnung erstellt. Um weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einheben zu können wird dem Gemeinderat empfohlen, folgende, vom Gemeindebund erarbeitete Abgabenverordnung zu beschließen:

# Abgabenverordnung

**Präambel**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 und mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Pabneukirchen vom 10.12.2015 wird verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

**§ 2**

**Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
- Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
- sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
- Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zu Gute kommt,
- Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
- geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
- zoologische Einrichtungen.

(2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

**§ 3**

**Abgabenschuldner**

(1) Abgabenpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.

(2) Unternehmer ist

- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

**§ 4**

**Bemessungsgrundlage**

(1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten z.B. Kartenpreis
- andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie z.B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,
- Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie z.B. Spenden,
- Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie z.B. Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
- jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
- Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.

(3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

## § 5

## Abgabesatz

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15% des Eintrittsgeldes (EG); der Abgabesatz beträgt u.a. auf nachstehende Veranstaltungen / Lustbarkeiten:

| | |
|---|---|
| – Ausstellungen und Museen | 15% EG |
| – Theateraufführungen, Konzerten, Opern, Operetten, Musicals, Ballett, Tanzkunst, Folkloredarbietungen, Kabarett, Vorträgen, Kleinkunstaufführungen und Vorlesungen, und d.gl. | 15% EG |
| – Dinnershows und, sofern eine Verköstigung hiermit verbunden ist, Kochshows | 15% EG |
| – Volksbelustigungen wie Karusselle, Schießbuden u. dgl. | 10-facher Einzelpreis pro Tag |
| – Volksfeste mit angeschlossenen Messen | 15% EG |
| – Varieté-, Zauberei- und Showveranstaltungen sowie Eislaufveranstaltungen, Tanzshowvorführungen, Motorshowvorführungen | 15% EG |
| – Foto- und Filmvorführungen | 10% EG |
| – Themenfahrten mit Musik und/oder Tanz sowie | 15% des Gesamtpreises |
| – Paintballveranstaltungen | 15% EG |
| – Tanzbelustigungen (z.B. Bälle), Discos, Clubbings, Kostümfeste | 15% EG |
| – Stripteasevorführungen, Peep-Shows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzaufführungen und Darbietungen einschließlich dergleichen Filmvorführungen sowie einschlägiger Ausstellungen (z.B. Erotikmessen) | 15% EG |

(2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 40,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 60,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

(3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 200,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## § 6

## Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.
Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.
Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

**§ 7**

**Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

**§ 8**

**Entstehen der Abgabenschuld,**
**Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung**
**bei der Kartenabgabe**

(1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets u.dgl.) müssen

- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
- den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.

(3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.

(5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.

(6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde (der Magistrat) die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).

(7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

**§ 9**

**Entstehen der Abgabenschuld,**
**Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung**
**bei Spielapparaten und Wettterminals**

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

(3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

**§ 10**

**Abgabenkontrolle**

(1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

**§ 11**

**Haftung**

(1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die

1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
2. Inhaber der Spielapparate.

(2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.

(3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit **1.3.2016** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabenverordnung der Marktgemeinde Pabneukirchen vom 30.09.1988 außer Kraft.

(3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

* * * * * * *

Der Bürgermeister teilt mit, dass laut Aussage des Landesprüfers die Gemeinde auf diese Einnahmen nicht verzichten sollte. In der Bürgermeisterkonferenz wurde diese Angelegenheit besprochen und es wurde appelliert, seitens der Gemeinden Lustbarkeitsabgaben weiterhin einzuheben.

GV. Raimund Haider erkundigt sich nach der Kontrolle der Lustbarkeitsabgabe.
Laut Bürgermeister erfolgt die Vorschreibung der Abgabe nach der Anzahl an verkauften Eintrittskarten. Diese Anzahl wird der Gemeinde vom Veranstalter mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinderates:**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die vorliegende Lustbarkeitsabgabenverordnung gem. OÖ. LAbgG 2015.

## ***Zu TOP. 11.) Steuerhebesätze 2016***

Die Steuerhebesätze für 2016 stellen sich wie folgt dar:

| Gebühren 2016: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2015 | 2016 | Differenz | | |
| Grundsteuern keine Änderung (Grundsteuer=500 v.H. d.Steuermessbetrages), Lustbarkeitsabgabe - siehe neue Verordnung | | | | | |
| Hundeabgabe | 15,00 | 20,00 | 5,00 | | |
| Kanalanschlussgeb. - Mindestgebühr bis 150 m² (Lt. Vorgabe Land OÖ.) | 3.169,00 | 3.207,00 | 38,00 | +10%Ust. | *) |
| pro weiterem m² Bemessungsgrundlage | 21,13 | 21,38 | 0,25 | +10%Ust. | *) |
| Kanalbenützungsgebühr (Mindestgeb. Lt. Landesvorgabe) | 3,74 | 3,81 | 0,07 | +10%Ust. | *) |
| Übernahme Senkgrubeninhalte | 7,74 | 7,81 | 0,07 | +10%Ust. | *) |
| Abfallgebühr: | | | | | |
| Grundgebühr - Mehrpersonen-Liegensch.oder Mietwohng. | 60,00 | 60,00 | - | +10%Ust. | |
| Einzelperson-Liegenschaft oder Mietwohnung | 40,00 | 40,00 | - | +10%Ust. | |
| Zweitwohnsitz- bzw. Wochenendliegenschaft | 60,00 | 60,00 | - | +10%Ust. | |
| mengenbezogene Gebühr: | | | | | |
| pro abgeführter Abfalltonne 90 Liter | 7,65 | 7,65 | - | +10%Ust. | |
| pro abgeführter Abfalltonne 120 Liter | 10,20 | 10,20 | - | +10%Ust. | |
| pro abgegenenem Abfallsack 60 Liter | 4,60 | 4,60 | - | +10%Ust. | |
| pro abgefürtem Abfallcontainer 1.100 Liter | 93,50 | 93,50 | - | +10%Ust. | |
| pro Rolle Maisstärke-Säcke (= 26 Stk Säcke á 10Liter) | 8,00 | 8,00 | - | +10%Ust. | **) |
| *) Mindestgebühren lt. Landesvorgabe | | | | | |
| **) Preise für Bioabfall lt. ARGE Kompost gleich wie 2015 | | | | | |

Tourismusabgabe - keine Änderung

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr € 0,15.
2. für Personen ab dem 15. Lebensjahr € 0,40

(2) für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen in einer Ferienwohnung pauschal

1. für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60-fache (€ 24,00)
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90-fache (€ 36,00)

Schülerausspeisung (Einkaufsanteil von € 0,95 auf € 1,-- / Gesamt-Erhöhung um € 0,10):

| | 2015 | 2016 | Diff. | an Gem. | |
|---|---|---|---|---|---|
| für Schul- u. Kindergartenkinder | 2,40 | 2,50 | 0,10 | 1,50 | *) |
| für Erwachsene | 3,70 | 3,80 | 0,10 | 2,80 | |

*) Mindestvorgabe Land OÖ. (Voranschlagserlass) - Erhöhung Anteil f.Einkauf + 0,05 €, an Gemeinde + 0,05 €

GR. Mag. Josef Lumetsberger befürwortet im Namen der ÖVP-Fraktion diese Hebesätze.

**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die vorliegenden Steuerhebesätze für das Jahr 2016.

## *Zu TOP. 12.) Gemeindeförderungen 2016*

Die Gemeindeförderungen 2016 stellen sich wie folgt dar:

| Gemeindeförderungen 2016 ("rein freiwillige Ausgaben") | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Soll: 18-Euro-Erlass 1.849 x 18,-- = € 33.282,--- | | | | | | |
| Ab-schnitt | Text | VA-Betrag | tats. Fö. | Einn./Gegen leistg. | Anm. | tats. Subvention |
| 061 | Schwarzes Kreuz | 100,00 | 78,84 | | | |
| | Imkerverein | 500,00 | 500,00 | | | |
| 134 | Gemeindeforstwart (inkl.UV.+DB) | 700,00 | 636,00 | | | |
| 262 | Union - Subvention | 3.700,00 | 3.700,00 | 9.600,00 | | |
| | Nachwuchsförderung | 7.500,00 | 7.500,00 | | | |
| | | | | | | 1.600,00 |
| | Schützenv.-Vereinsfö. | 1.100,00 | 1.100,00 | | | |
| | | | | | | 1.100,00 |
| 269 | Bez.Sportaussch. | 100,00 | 138,48 | | | |
| | Instandh. Beachvolleyb. | 2.000,00 | 2.000,00 | | | |
| 273 | Pfarrbücherei | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 2015 außerh.15€ | |
| 282 | KBW | 200,00 | 200,00 | | | |
| 322 | ÖBV. Perg | 200,00 | 138,48 | | | |
| | Liedertafel | 4.700,00 | 4.700,00 | 3.300,00 | | 1.400,00 |
| | MV. | 5.400,00 | 5.400,00 | 3.300,00 | | 2.100,00 |
| 360 | Heimatverein | 400,00 | 370,00 | | | |
| 362 | Erh. Kriegerdenkmal | 200,00 | 200,00 | | | |
| 363 | Blumenschmuck | 800,00 | 800,00 | | | |
| 369 | Kulturausgaben | 2.000,00 | 2.000,00 | | | |
| | Volkstanzgruppe/Jungschar/LJ. | 500,00 | 450,00 | | | |
| 419 | Landesaltentag | 900,00 | 900,00 | | | |
| 439 | Geschenksg.Senionen | 800,00 | 800,00 | | | |
| | Jugendtaxi - Abgangsdeckg. | 2.000,00 | 2.000,00 | Landesförderung nur mehr 50% | | |
| | Fam.FÖ. (Schulv./Geb.Gutsch./ Schulbeg.B./Spiegel) | 7.500,00 | 7.500,00 | | | |
| 519 | Ges. Gem. | 1.700,00 | 1.700,00 | | | |
| 771 | Beitr. Leader/Euregio | 3.800,00 | 3.800,00 | 2.900,00 | bis 1,60/EW. außerh. | |
| | So. Tourismusausgaben | 2.000,00 | 2.000,00 | | | |
| 742 | Landschaftspflegevergütung | 5.400,00 | 5.400,00 | 5.400,00 | Landschafts-pflege, Bankette,… | |
| | **Summe** | **54.600,00** | **54.411,80** | **24.900,00** | | |
| | **Gegenre. Einnahmen** | **24.900,00** | | | | |
| | **Tats. Förderung** | | **29.511,80** | | | |
| | | | | | | |
| | **Netto VA.** | **29.700,00** | Soll 18-€ Erlass | **33.282,00** | | |
| | | | | | | |
| | Imerkverein - Erhöhung Subv. von 370,-- auf 500,-- € | | | | | |

GR. Mag. Josef Lumetsberger regt im Namen der ÖVP-Fraktion an, die Erhöhung des 15-€ Erlass auf 18-€ Erlass auch an die Vereine weiterzugeben – bei den Imkern ist das ja vorgesehen. Eine generelle Erhöhung von z.B. 10 % ergäbe einen Betrag von ca. € 2.000,- und es wäre noch ein „Spielraum nach oben“ vorhanden.

GV. Raimund Haider kann dieser Anregung seitens der VP-Fraktion durchaus zustimmen, im Gemeindevorstand wurde aber vereinbart, ca. € 3.000,- als Reserve zurückzuhalten. Wenn nun unverhofft den Vereinen 10 % zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, macht das die SPÖ in anderen Situationen sicherlich auch flexibler.

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Jahr 2016 voraussichtlich das Kriegerdenkmal zu sanieren ist und das auch aus diesem Topf zu bedienen ist. Er regt daher an, nach dem 3. Quartal 2016 eine Zwischenbilanz zu ziehen – sollte noch Geld vorhanden sein, dann könnte das den Vereinen noch zur Verfügung gestellt werden.
GV. Raimund Haider schließt sich dieser Anregung an.

Laut GR. Christian Steindl hat sich der Gemeindevorstand damit beschäftigt und sich dabei auch etwas gedacht. € 3.000,- sind nicht viel und können evtl. auch noch später ausgegeben werden.

GR. Josef Klammer erkundigt sich, welchen Betrag der Gemeindeforstwart für seine Leistungen bekommt. Laut Amtsleiter Mayrhofer sind das genau € 600,-. Die Abgaben (Familienlastenausgleichsfonds) betragen € 36,-. Die Voranschlagsbeträge sind auf volle 100-Euro zu runden – daher im VA € 700,-.

GV. Kurt Steindl regt an, das Jugendtaxi wieder zu bewerben, denn diese Möglichkeit sollte von den Jugendlichen wieder besser genützt werden. Der Anregung des Bürgermeisters schließt er sich ebenfalls an.

**Beschluss des Gemeinderates:**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die in der Beratung angeführten Gemeindeförderungen.

## *Zu TOP. 13. Dienstpostenplan-Änderung ab 1.1.2016:*

Nachstehend die Begründungen für die geplante Dienstpostenplanänderung und der geänderte Dienstpostenplan. Dieser wurde bereits mit der IKD abgestimmt und wäre so genehmigungsfähig (geplante Änderungen rot).

1) Herr Oskar Lumetsberger ist seit 1.10.1993 beim MGdeA. Pabneukirchen als Buchhalter beschäftigt und ab 01.01.2006 Beamter der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe C. Nach Pensionierung von AL. Johann Mayrhofer (1.5.2016) hat Herr Lumetsberger auch die AL-Stellvertretung inne. Weiters ist Herr Lumetsberger auch Standesbeamter. Der Dienstposten sollte daher so aufgewertet werden, dass die Erreichung der Spitzendienstklasse V in der Verwendungsgruppe C möglich ist (N2-Laufbahn). *Im Gegenzug wäre der Dienstposten für das Bauamt in vom Beamten-Dienstposten in einen VB-Dienstposten umzuwandeln und das Schema „alt“ zu streichen.*
2) Herr Franz Payreder ist bereits seit 1.8.2012 in Pension. *Es wäre daher die Einstufung Schema „alt“ zu streichen.*
3) Herr Gerhard Steindl ist im Bauhofbereich überwiegend als Krafwagen-/Traktorlenkerlenker (großer Traktor/kleiner Traktor/Stapler/Bagger) tätig. Der

Dienstposten wurde daher entsprechend neu bewertet. – *der Dienstpostenplan sollte daher auf GD 21.3 aufgewertet werden, das Schema „alt“ wäre zu streichen – im Gegenzug wird der Dienstposten im Bereich Bauhof-ASZ von Josef Gassner (ab 1.4.2016 Pensionierung) nicht mehr nachbesetzt.*

4) Durch steigende Schüler- und Kinderzahlen an der VS./NMS/KiG. und durch die Ganztagesschulen ist auch die Teilnahme an der Schülerausspeisung (=Ausspeisung für 2 Schulen + Kindergarten) wesentlich gestiegen – derzeit werden täglich bis zu 150 Portionen gekocht. Die Köchin ist derzeit mit 0,75 PE angestellt. Sie sollte aber, weil durch die GTS die kochfreie Zeit bereits jetzt um 2 Wochen kürzer ist (früher kochfreie Zeit von Ende Juni bis Anfang Oktober – jetzt Beginn bereits 2. Schulwoche/Mitte September) und sie damit mit der durchschnittlichen Arbeitszeit kaum mehrauskommt, um eine halbe Stunde täglich auf 81,25% (= 32,5 Wochenstunden) erhöht werden. Weiters braucht sie dringend eine Küchenhilfe für zumindest 1,5 Stunden täglich (= 7,5 Wochenstunden = 0,1875 PE). *Der Dienstpostenplan wäre in diesem Bereich wie folgt anzupassen: Änderung der PE von 1,0 auf 0,8125 bei der Köchin – gleichzeitige Streichung Schema „alt“ und Neuschaffung 0,1875 PE / VB / GD 25.2 für Hilfskraft. Damit ist der derzeitige Dienstpostenplan in diesem Bereich mit gesamt einer PE nicht überschritten.*

5) Die Kindergartenbusbegleitung wurde bis dato hauptsächlich durch das Personal am Pfarrkaritas-Kindergarten durchgeführt und im Rahmen der Gesamt-Abgangsdeckung refundiert. Durch Integrationsgruppen bzw. die Betreuung unter 3-jähriger Kinder sieht sich die Pfarrkaritas nicht mehr in der Lage, weiterhin die Busbegleitung mit dem Kindergartenpersonal zur Gänze zu bedienen. Die Gemeinde hat nun die Kindergartenbusbegleitung größten Teils selbst zu organisieren. Jüngste Erhebungen/Rücksprachen mit der Pfarrkaritas und dem Busunternehmer haben ergeben, dass ab Jänner 2016 eine weitere Busstrecke hinzukommen wird. Die durchschnittliche Begleitzeit pro Busbegleiterin wird 2,00 Std/täglich betragen. Dzt. 2 Begleiterinnen = durchschnittlich 4,0 Std./täglich = 4 Std. x 5 Tage = 20,0 Std./wöchentlich = 0,50 PE. *Es wäre daher für den Bereich Kindergartenbusbegleitung ein Dienstposten mit 0,50 PE / VB / GD 25.4 neu zu schaffen.*

Der Dienstpostenplan würde sich nach der Änderung wie folgt darstellen (Änderungen rot):

| **Dienstpostenplan** | | | | | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| **Allgemeine Verwaltung** | | | | | |
| 1 | B | GD 11.1 | B II-VI/N1-Laufbahn | | AL. |
| 1 | B | GD 17.4 | C I-IV/N2-Laufbahn | | Buchhaltung / AL-Stellvertretung 1) |
| 1 | ~~B~~VB | GD 17.5 | ~~C I-IV/N2-Laufbahn~~ | | Bauamt |
| 2 | VB | GD 20.3 | I/d | | |
| **Handwerklicher Dienst** | | | | | |
| 1 | VB | GD 18.3 | II/p 3 ad personam Johann Kriener VB II/p 1 | | Klärwärter |
| 1 | VB | GD 19.1 | ~~II/p 3 ad personam Franz Payreder VB II/p 1~~ | | Schul- und Gebäudewart 2) |
| 3,38 | VB | GD 25.1 | II/p 5 | | Reinigung |
| **Bauhof** | | | | | |
| 2 | VB | GD 19.1 | II/p 3 | | |
| 1 | VB | ~~GD 23.1~~ GD 21.3 | ~~II/p 4~~ | | Steindl Gerhard 3) |
| 1 | VB | GD 23.1 | **II/p 4 ad personam Josef Gassner VB II/p 3 *** | | ASZ – bis 31.03.2016 ab 1.4.2016 wird nicht mehr nachbesetzt 3) |
| **Schülerausspeisung** | | | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ~~1~~ 0,8125 | VB | GD 19.1 | ~~II/p 3~~ | | Köchin – 81,25% der Vollb. – 32,5 WoSt. |
| 0,1875 | VB | GD 25.2 | | | Hilfskraft Schulküche 7,5 WoStd. 4) |
| | | | | | |
| Kindergartenbusbegleitung | | | | | |
| 0,50 | VB | GD 25.4 | | | 5) 2 je 25% der Vollb. = je 10 WoStd. |

Da die Änderungen im Vorfeld mit der IKD abgestimmt wurden und der Dienstpostenplan so genehmigungsfähig (geplante Änderungen rot) ist, sollte der GR. die geplanten Änderungen des Dienstpostenplans mit 1.1.2016, jedoch frühestens mit dem auf die Genehmigung folgenden Monatsersten beschließen.

**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bgm. Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben folgende Änderungen im Dienstpostenplant ab 1.1.2016 (bzw. mit dem auf die Genehmigung Landes folgenden Monatsersten):

1) Änderung in der Allgemeinen Verwaltung:
Änderung Dienstposten Buchhaltung im Schema „alt“ auf C I-IV/N2-Laufbahn
Änderung Dienstposten Bauamt von einem Beamtenposten in einen VB-Posten bei Gleichzeitiger Streichung des Dienstpostens im Schema „alt“

2) Änderung im Bereich Handwerklicher Dienst: Streichung des Dienstpostens im Schema „alt“

3) Änderung im Bereich Bauhof:
Neubewertung Dienstposten von Steindl Gerhard von GD 23.1 auf GD 21.3 bei gleichzeitiger Streichung des Dienstpostens im Schema „alt“

4) Änderung im Bereich Schülerausspeisung:
Herabsetzung Dienstposten Köchin von 1,00 auf 0,8125 (=32,5 WoSt.) bei gleichzeitiger Schaffung eines Dienstpostens GD 25.4 mit 0,1875 (=7,5 WoSt.) und Streichung Dienstposten im Schema „alt“ (zusammen ist dies wieder, wie bisher, eine ganze PE, jedoch mit den beiden unterschiedlichen Bewertungen für Köchin und Hilfskraft)

5) Neu: Bereich Kindergartenbusbegleitung:
Neuschaffung Dienstposten mit 0,50 PE (=20 WoSt.) / VB / GD 25.4 / Kindergartenbusbegleitung.

## *Zu TOP. 14.) Kaufvertrag Gemeinde – Erika Lindtner/Leopold Rimser*

Nachstehend der Plan im Bereich Lindtner-Haus – geplanter Grundverkauf Gemeinde – Erika Lindtner/Leopold Rimser – Plan gilt auch für TOP. 15.)
Verkauf des Restgrundstückes 133/1 im Ausmaß von 250 m² und Teilfläche 2 im Ausmaß von 218 m², insgesamt daher 468 m² zum Baugrundpreis von € 25,50/m² - gesamt € 11.934,--.

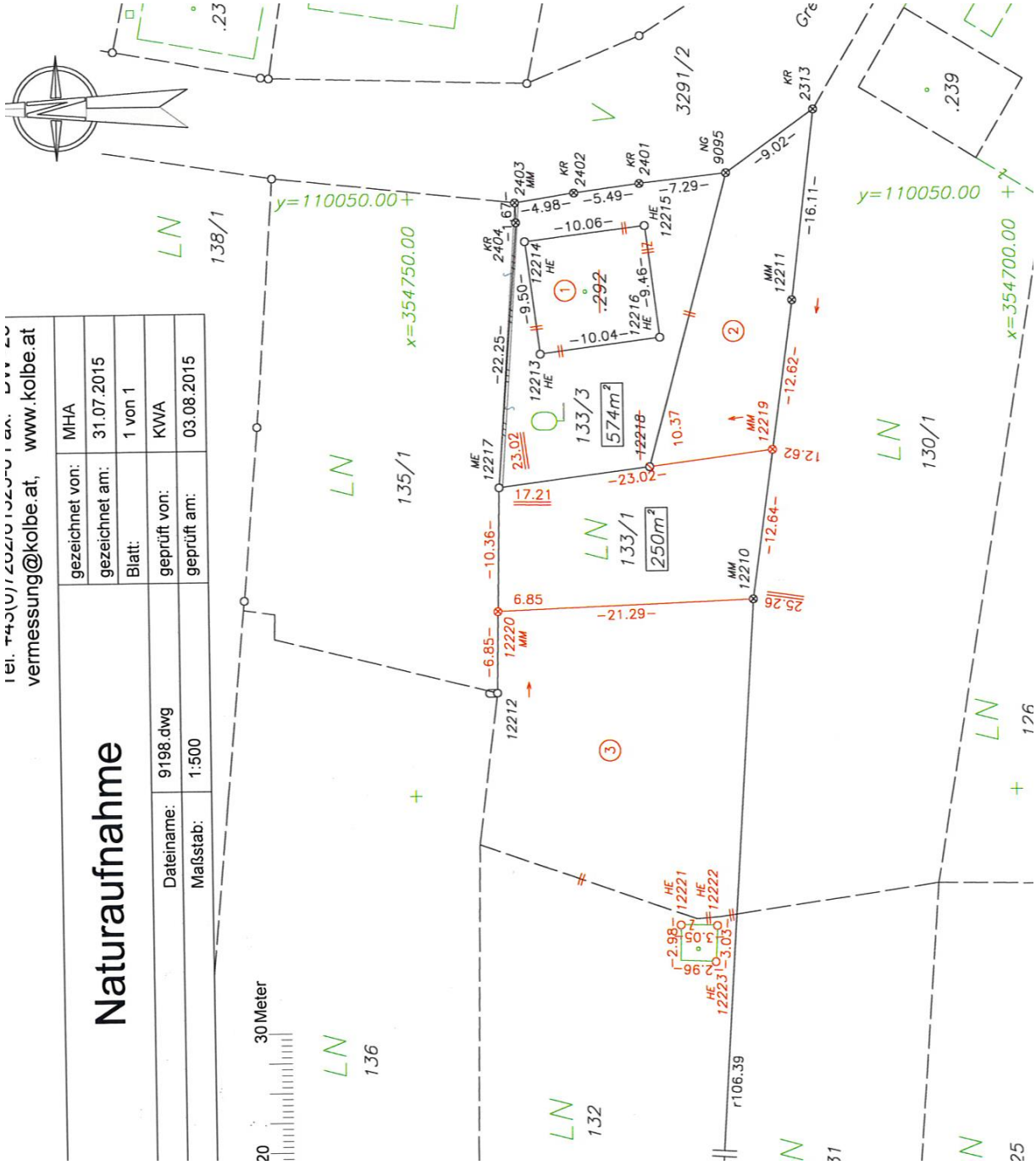


Nachstehend auch der Kaufvertrag, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

**MAG. ROLAND STROHOFER**
Öffentlicher Notar

A-4360 Grein, Kreuznerstr. 6 (Ecke Stadtplatz) • Telefon: 07268/7010 • Fax: 07268/7010-10 • E-Mail: strohofer@notariat-grein.at

GR. 10. DEZ. 2015

MARKTGEME[illegible]MT PABNEUKI[illegible]N
Eingel. 30. Nov. 2015
Zhl. .....B'g. .....

AZ/ 112/2015//IS

Registriert im TREUHAND-Register
des österreichischen Notariates
zur Zahl N200306-5

Verkehrssteuer von
Mag. Roland Strohofer,
öffentlicher Notar
zu Erf. Nr.:
selbstberechnet/angezeigt am

# K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Pabneukirchen,** Markt 16, 4363 Pabneukirchen

als **verkaufende Partei** einerseits und

**Leopold Rimser**, geboren am 20.7.1968 und
**Erika Lindtner**, geboren am 10.06.1980, beide Zeinersdorf 44, 4312 Ried in der Riedmark
als **kaufende Partei** andererseits,

wie folgt:

DER NOTAR

DVR:4011500

## I.

## Kaufobjekt

Die verkaufende Partei ist Alleineigentümerin des folgenden Kaufobjektes:

```
KATASTRALGEMEINDE 43012 Pabneukirchen                          EINLAGEZAHL   330
BEZIRKSGERICHT Perg
*******************************************************************************
Letzte TZ 20980/2012
FÄRBERBEHAUSUNG
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************** A1 ***************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)           FLÄCHE  GST-ADRESSE
   .44       GST-Fläche               756
             Bauf.(10)                621
             Bauf.(20)                135  Markt 16
   132       Landw(10)               1979
   133/1     Landw(10)               1018
   133/2     Gärten(10)               316
   385/4   G Sonst(10)          *     798
   GESAMTFLÄCHE                      4867
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
************************************** A2 ***************************************
   1  a 1004/1996 AB A-78/95, Plan v. 20.12.1994, GZ 573-37/94
          Änderungen gem § 15 LTG lt. Gegenüberstellung hins Gst 133/2
   2  a 898/1999 Kaufvertrag 1999-04-06 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 385/3
          aus EZ 378, Einbeziehung in Gst 385/4 (P 267/99)
   3  a 292/2001 AB A 401/00 Plan GZ 4164 Änderungen gem § 15 LTG
          laut Gegenüberstellung hins Gst 385/4
   4  a 858/2005 Urkunde 1992-12-22, Urkunde 2004-01-13 Zuschreibung Gst 261/2
          aus EZ 311
************************************** B ***************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Marktgemeinde Pabneukirchen
     ADR: 4363
      a 19/1961 Kaufvertrag 1960-11-12 Eigentumsrecht
************************************** C ***************************************
********************************** HINWEIS **********************************
          Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*******************************************************************************
Grundbuch 27.08.2015 10:49:36
```

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt je zur Hälfte der kaufenden Partei und diese letztere kauft und übernimmt aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 330 der KG Pabneukirchen das mit der Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Kolbe und DI Grünzweil vom 3.8.2015 GZ 9198 gebildete Restgrundstück 133/1 im Ausmaß von 250 m² und die aus dem Grundstück 133/1 gebildete Teilfläche 2 im Ausmaß von 218 m² mit allen Baulichkeiten, samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere

mit allem, was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, so wie dieses liegt und steht, nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes und Besitzrechtes.

**II.**

**Kaufpreis**

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt € 25,50 pro m² Bauland, somit beträgt der Gesamtkaufpreis bei einem Flächenausmaß von 468 m² € 11.934,-- (elftausendneunhundertvierunddreißig Euro).

**III.**

**Einverleibungsbewilligung**

Die Vertragsparteien bewilligen - nach Durchführung der im obigen Teilungsplan dargestellten Grundstücksunterteilungen und -vereinigungen – die Abschreibung des durch die Teilung verkleinerten Restgrundstückes 133/1 sowie der Teilfläche 2 des Grundstückes 133/1 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 330 KG 43012 Pabneukirchen und die Zuschreibung zu der im zukünftigen Hälfteneigentum der kaufenden Partei stehenden Liegenschaft EZ 335 KG Pabneukirchen sowie die Vereinigung der Teilfläche 2 mit dem Grundstück 133/3.

**IV.**

**Rechtsgültigkeit**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag mit grundverkehrsbehördlicher Genehmigung hinsichtlich des Grundstückes 133/1 und planungsbehördlicher Genehmigung der angeführten Vermessungsurkunde voll rechtsgültig wird.

Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird ersichtlich gemacht, dass der vorliegende Vertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2015 beschlossen wurde und nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Bewilligung bedarf.

## V.

## Kaufpreisbezahlung

Der gesamte Kaufpreis ist unter der Bedingung:

a) des Vorliegens eines Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräußerung beim Schriftenverfasser und

b) der Lastenfreiheit des Kaufobjektes von nicht übernommenen Lasten

innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages zur Zahlung fällig und bar und abzugsfrei auf das von der verkaufenden Partei bekannt zu gebende Konto zu überweisen.

Der Schriftenverfasser wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen und ermächtigt, die Verbücherung des Kaufvertrages erst nach Zahlung des gesamten Kaufpreises durchzuführen; die Bezahlung des Kaufpreises ist zur Verbücherung nicht gesondert nachzuweisen, so ferne der diesbezügliche Antrag vom Schriftenverfasser gestellt wird.

Ab dem Tag des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien 8 % Verzugszinsen jährlich.

## VI.

## Grundverkehrserklärung

Die kaufende Partei erklärt gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 der OÖ. GVG Novelle 2002, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Die Vertragsparteien erklären, dass das Vertragsobjekt im Bauland liegt.

Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

## VII.

## Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt im Falle des Eintrittes der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages Zug um Zug mit dem Tage des Einlangens des Kaufpreises bei der verkaufenden Partei.

Es gehen daher von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Lasten und Gefahren auf die kaufende Partei über.

## VIII.

## Gewährleistung

a) Die verkaufende Partei haftet für keine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie für die bestand- und lastenfreie Übergabe, so weit in diesem Vertrage keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind.

b) Die kaufende Partei übernimmt allfällige im Punkt erstens (I.) angeführten Belastungen in ihre weitere Duldungsverpflichtung.

c) Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr nichts darüber bekannt ist, dass am Kaufobjekt Ablagerungen stattgefunden haben, die zu einer Sanierungs- oder Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers auf Grund öffentlich rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen können. Sollten trotzdem Ablagerungen aufgefunden und der verkaufenden Partei nachgewiesen werden, dass sie davon gewusst hat, verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

d) Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bauaufträge erteilt wurden, keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren, keine bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

e) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass am Kaufobjekt keinerlei außerbücherliche Lasten, welcher Art immer, bestehen, wie zum Beispiel, Bestandrechte, rückständige Abgaben, nicht verbücherte Dienstbarkeiten, Rückforderungsansprüche und verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

## IX.

## Wertäquivalenz

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjekts beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.
Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

## X.

## Kosten und Abgaben

a) Die Kosten der Errichtung, einer allfälligen behördlichen Genehmigung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und einer Rangordnungsanmerkung für die beabsichtigte Veräußerung, trägt auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung die kaufende Partei.

b) Die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % jeweils der Bemessungsgrundlage trägt unbeschadet einer allfälligen gesetzlichen Haftung der verkaufenden Partei die kaufende Partei.

c) Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von der kaufenden Partei erteilt.

d) Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.

e) Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Berechnung trägt die verkaufende Partei.

f) Die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung trägt die verkaufende Partei.

g) Die anteiligen Kosten der Vermessung des Kaufobjektes trägt die kaufende Partei.

h) Weiters wird zur Klarstellung von den Vertragsparteien festgehalten, dass der Kaufpreis von € 11.934,-- hinsichtlich der Umsatzsteuer unecht steuerbefreit ist, daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Auch wird von denselben ausdrücklich nicht von der Möglichkeit der Optierung in die Umsatzsteuerpflicht Gebrauch gemacht.

## XI.

## Staatsbürgerschaft

Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, Staatsbürgerin eines Mitgliedslandes der Europäischen Union zu sein (Österreich).

## XII.

## Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser Mag. Roland Strohofer, öffentlicher Notar in Grein bzw. ein Substitut oder Kanzleinachfolger, die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe der für die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsge-

schäftes erforderlichen Urkunden sowie des hiezu erwirkten Veräußerungsrangordnungsbeschlusses, können nur durch alle Vertragsparteien einvernehmlich erfolgen.
Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Frau Birgit Geirhofer, geboren am 15.02.1992, Notariatsangestellte, p.A. Kreuznerstraße 6, 4360 Grein sämtliche für die bücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Änderungen vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen.

**XIII.**

**Grunderwerbsteuerselbstberechnung**

Die kaufende Partei verpflichtet sich, innerhalb einer Woche nach Vorschreibung die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr auf das Konto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank IBAN AT81 3150 0000 0400 4800, BIC NTBAATWW, zu überweisen.
Die kaufende Partei beauftragt den Schriftenverfasser die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr durchzuführen und nach Einlangen dieser Gebühren auf dem oben angeführten Konto diese an das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abzuführen.

Sollte die Finanzverwaltung zu einer anderen Bewertung gelangen, so verpflichtet sich die zahlungspflichtige Partei einen allfälligen Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe zu überweisen.

Der Parteienvertreter ist befugt, gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 GrEStG i.V.m. GrESt-SBV (Grunderwerbsteuer-Selbstberechnungsverordnung) vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gemäß § 13 GrEStG abgeführt wird.

**XIV.**

**Immobilienertragssteuer**

Die Vertragsparteien wurden darüber informiert, dass seit dem 01.04.2012 eine Immobilienertragssteuer zu entrichten ist.

Der Schriftenverfasser wird von der verkaufenden Partei ersucht, die Immobilienertragssteuer im Rahmen der Selbstberechnung zu berücksichtigen, soweit dies zweckmäßig ist.

Die verkaufende Partei erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb bereits vor dem 31.03.2002 erfolgt ist und es sich somit um einen Altfall handelt.



---

**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben

a) den Grundverkauf im Ausmaß von insgesamt 468 m² an Frau Erika Lindtner und Herrn Leopold Rimser lt. vorliegendem Plan zum Gesamtpreis von € 11.934,- sowie
b) den vorliegenden Kaufvertrag.

## ***Zu TOP. 15.) Kaufvertrag Gemeinde – Christine u. Andreas Ebner***

Plan siehe TOP. 14.)

Verkauf Teilfläche 3 – Flächenausmaß 2.529 m² / LW-Nutzfläche, m²-Preis € 3,15 – gesamt daher € 7.966,35
Nachstehend der Kaufvertrag, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

**MAG. ROLAND STROHOFER**
Öffentlicher Notar

A-4360 Grein, Kreuznerstr. 6 (Ecke Stadtplatz) • Telefon: 07268/7010 • Fax: 07268/7010-10 • E-Mail: strohofer@notariat-grein.at

GR. - 10. DEZ. 2015

AZ/316/2015/IS

Registriert im TREUHAND-Register
des österreichischen Notariates
zur Zahl N200306-5

MARKTGEMEINDEAMT
PABNEUKIRCHEN
Eingel. 30. Nov. 2015
Zhl. .....Blg. .....

Verkehrssteuer von
Mag. Roland Strohofer,
öffentlicher Notar
zu Erf. Nr.:
selbstberechnet/angezeigt am

# K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Pabneukirchen,** Markt 16, 4363 Pabneukirchen

als **verkaufende Partei** einerseits und

**Andreas Ebner**, geboren am 23.12.1965, und
**Christine Ebner**, geboren am 17.05.1967,
beide Markt 17 a, 4363 Pabneukirchen

als **kaufende Partei** andererseits,

wie folgt:

DER NOTAR

DVR:4011500

I.

## Kaufobjekt

Die verkaufende Partei ist Alleineigentümerin des folgenden Kaufobjektes:

```
KATASTRALGEMEINDE 43012 Pabneukirchen                          EINLAGEZAHL   330
BEZIRKSGERICHT Perg
*******************************************************************************
Letzte TZ 20980/2012
FÄRBERBEHAUSUNG
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************** A1 ***************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)           FLÄCHE  GST-ADRESSE
   .44       GST-Fläche               756
             Bauf.(10)                621
             Bauf.(20)                135  Markt 16
   132       Landw(10)               1979
   133/1     Landw(10)               1018
   133/2     Gärten(10)               316
   385/4   G Sonst(10)          *     798
   GESAMTFLÄCHE                      4867
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
************************************** A2 ***************************************
   1  a 1004/1996 AB A-78/95, Plan v. 20.12.1994, GZ 573-37/94
         Änderungen gem § 15 LTG lt. Gegenüberstellung hins Gst 133/2
   2  a 898/1999 Kaufvertrag 1999-04-06 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 385/3
         aus EZ 378, Einbeziehung in Gst 385/4 (P 267/99)
   3  a 292/2001 AB A 401/00 Plan GZ 4164 Änderungen gem § 15 LTG
         laut Gegenüberstellung hins Gst 385/4
   4  a 858/2005 Urkunde 1992-12-22, Urkunde 2004-01-13 Zuschreibung Gst 261/2
         aus EZ 311
************************************** B ***************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Marktgemeinde Pabneukirchen
     ADR: 4363
      a 19/1961 Kaufvertrag 1960-11-12 Eigentumsrecht
************************************** C ***************************************
************************************** HINWEIS *********************************
         Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*******************************************************************************
Grundbuch 27.08.2015 10:49:36
```

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt je zur Hälfte der kaufenden Partei und diese letztere kauft und übernimmt aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 330 KG Pabneukirchen, das mit Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Kolbe und DI Grünzweil zu GZ 9198 durch die Vereinigung mit der Teilfläche 3 aus dem Grundstück 133/1 gebildete Grundstück 132 im Flächenausmaß von 2.529 m², mit allen Baulichkeiten, samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere mit allem, was mit dem

Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, so wie dieses liegt und steht, nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes und Besitzrechtes.

## II.

## Kaufpreis

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt € 3,15 pro m² landwirtschaftlich genutzter Fläche, somit gesamt **€ 7.966,35** (siebentausendneunhundertsechsundsechzig Euro fünfunddreißig Cent).

## III.

## Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien bewilligen – nach Durchführung der im obigen Teilungsplan dargestellten Grundstücksunterteilungen und -vereinigungen – die Abschreibung des ganzen Grundstückes 132 sowie der Teilfläche 3 des Grundstückes 133/1, beide vorgetragen in der Liegenschaft EZ 330 KG 43012 Pabneukirchen, und die Zuschreibung zu der im Hälfteneigentum der kaufenden Partei stehenden Liegenschaft EZ 32 KG 43012 Pabneukirchen unter gleichzeitiger Vereinigung der genannten Teilfläche 3 mit dem Grundstück 132.

## IV.

## Rechtsgültigkeit

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag mit agrarbezirksbehördlicher Genehmigung und planungsbehördlicher Genehmigung der angeführten Vermessungsurkunde voll rechtsgültig wird.

Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird ersichtlich gemacht, dass der vorliegende Vertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen wurde und nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Bewilligung bedarf.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass hinsichtlich des gegenständlichen Kaufvertrages ein Flurbereinigungsverfahren bei der zuständigen Agrarbezirksbehörde eingeleitet wird.

## V.

## Kaufpreisbezahlung

Der gesamte Kaufpreis ist unter der Bedingung:

a) des Vorliegens eines Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräußerung beim Schriftenverfasser und

b) der Lastenfreiheit des Kaufobjektes von nicht übernommenen Lasten

innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages zur Zahlung fällig und bar und abzugsfrei auf das von der verkaufenden Partei bekannt zu gebende Konto zu überweisen.

Der Schriftenverfasser wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen und ermächtigt, die Verbücherung des Kaufvertrages erst nach Zahlung des gesamten Kaufpreises durchzuführen; die Bezahlung des Kaufpreises ist zur Verbücherung nicht gesondert nachzuweisen, so ferne der diesbezügliche Antrag vom Schriftenverfasser gestellt wird.

Ab dem Tag des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien 8 % Verzugszinsen jährlich.

## VI.

## Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt im Falle des Eintrittes der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages Zug um Zug mit dem Tage des Einlangens des Kaufpreises bei der verkaufenden Partei.

Es gehen daher von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Lasten und Gefahren auf die kaufende Partei über.

## VII.

## Gewährleistung

a) Die verkaufende Partei haftet für keine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie für die bestand- und lastenfreie Übergabe, so weit in diesem Vertrage keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt vor Ver-

b) Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr nichts darüber bekannt ist, dass am Kaufobjekt Ablagerungen stattgefunden haben, die zu einer Sanierungs- oder Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers auf Grund öffentlich rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen können. Sollten trotzdem Ablagerungen aufgefunden und der verkaufenden Partei nachgewiesen werden, dass sie davon gewusst hat, verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

c) Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bauaufträge erteilt wurden, keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren, keine bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

d) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass am Kaufobjekt keinerlei außerbücherliche Lasten, welcher Art immer, bestehen, wie zum Beispiel, Bestandrechte, rückständige Abgaben, nicht verbücherte Dienstbarkeiten und verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

## VIII.

## Wertäquivalenz

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjekts beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.
Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

## IX.

## Kosten und Abgaben

a) Die Kosten der Errichtung, einer allfälligen behördlichen Genehmigung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und einer Rangordnungsanmerkung für die beabsichtigte Veräußerung, trägt auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung die kaufende Partei.

b) Die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % jeweils der Bemessungsgrundlage trägt unbeschadet einer allfälligen gesetzlichen Haftung der verkaufenden Partei die kaufende Partei.

Die kaufende Partei beantragt die Befreiung von der Grunderwerbssteuer gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Grunderwerbssteuergesetzes soweit es sich bei diesem Rechtsgeschäft um einen Arrondierungskauf handelt.

c) Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von der kaufenden Partei erteilt.

d) Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.

e) Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Berechnung trägt die verkaufende Partei.

f) Die anteiligen Kosten der Vermessung des Kaufobjektes trägt die kaufende Partei.

## X.

## Staatsbürgerschaft

Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, Staatsbürgerin eines Mitgliedslandes der Europäischen Union zu sein (Österreich).

## XI.

## Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser Mag. Roland Strohofer, öffentlicher Notar in Grein bzw. ein Substitut oder Kanzleinachfolger, die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe der für die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden sowie des hiezu erwirkten Veräußerungsrangordnungsbeschlusses, können nur durch alle Vertragsparteien einvernehmlich erfolgen.
Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Frau Birgit Geirhofer, geboren am 15.02.1992, Notariatsangestellte, p.A. Kreuznerstraße 6, 4360 Grein sämtliche für die bücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Änderungen vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen.

## XII.

## Grunderwerbsteuerselbstberechnung

Die kaufende Partei verpflichtet sich, innerhalb einer Woche nach Vorschreibung die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr auf das Konto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank IBAN AT81 3150 0000 0400 4800, BIC NTBAATWW, zu überweisen.
Die kaufende Partei beauftragt den Schriftenverfasser die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr durchzuführen und nach Einlangen dieser Gebühren auf dem oben angeführten Konto diese an das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abzuführen.
Sollte die Finanzverwaltung zu einer anderen Bewertung gelangen, so verpflichtet sich die zahlungspflichtige Partei einen allfälligen Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe zu überweisen.

Der Parteienvertreter ist befugt, gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 GrEStG i.V.m. GrESt-SBV (Grunderwerbsteuer-Selbstberechnungsverordnung) vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gemäß § 13 GrEStG abgeführt wird.

## XIII.

## Immobilienertragssteuer

Die Vertragsparteien wurden darüber informiert, dass seit dem 01.04.2012 eine Immobilienertragssteuer zu entrichten ist.

Der Schriftenverfasser wird von der verkaufenden Partei ersucht, die Immobilienertragssteuer im Rahmen der Selbstberechnung zu berücksichtigen, soweit dies zweckmäßig ist.

Die verkaufende Partei erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb bereits vor dem 31.03.2002 erfolgt ist und es sich somit um einen Altfall handelt.
Die verkaufende Partei erklärt, dass die Anschaffungskosten nicht mehr nachvollziehbar sind, weshalb von der Pauschalierung des § 30 Absatz 4 Ziffer 2 EStG Gebrauch gemacht wird und somit die Anschaffungskosten mit 86 % des Veräußerungserlöses angesetzt werden. (effektiver Steuersatz 3,5 %)

**XIV.**

**Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die kaufende Partei bestimmten Urschrift ausgefertigt, die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

Datum:
Ort:

verkaufende Partei

kaufende Partei

kaufende Partei

Seite 8

**Beschluss des Gemeinderates:**

Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben

a) den Grundverkauf im Ausmaß von insgesamt 2.529 m² an Frau und Herrn Christine und Andreas Ebner lt. vorliegendem Plan zum Gesamtpreis von € 7.966,35 sowie
b) den vorliegenden Kaufvertrag.

## ***Zu TOP. 16.) Dringlichkeitsantrag: Vereinbarung für die Nachmittags-Betreuung in der NMS. Pabneukirchen***

Dringlichkeitsantrag von Bürgermeister Johann Buchberger siehe Beilage.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der NMS für den Freizeitbereich der Nachmittags-betreuung zusätzlich geschultes Fachpersonal benötigt wird, weil am Mittwoch und Donnerstag bis zu 100 Schüler (mehr als 2 Gruppen) zu betreuen sind. Dieses wird u.a. auch vom Institut für Soziale Kompetenz (ISK) in Linz zur Verfügung gestellt. Die Kosten betragen je Gruppe € 9.000,- für die Zeit vom 11. Jänner bis 8. Juli 2016. Diese Betreuung wird vom Land gut gefördert – per Mail wurde bereits eine Landesförderung bis max. € 9.000,- je Gruppe also insgesamt max. € 18.000,- in Aussicht gestellt. Im Falle der Betreuung von Integrationskindern gibt es zusätzlich bis zu € 9.000,- je Gruppe.

Der Vertrag unterliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

ISK

sozial. kompetent.

# Vereinbarung

Durchführung der Nachmittagsbetreuung im Freizeitteil der Ganztagesschule

1. Die Marktgemeinde Pabneukirchen, Markt 16, 4363 Pabneukirchen (Auftraggeber) beauftragt den Verein ISK-Institut für Soziale Kompetenz (Auftragsnehmer), Kapuzinerstraße 84e, 4020 Linz mit der Durchführung der Nachmittagsbetreuung im Freizeitteil der Ganztagesschule im Schuljahr 2015/16 an folgender Schule

   NMS-Pabneukirchen
   Markt 77
   4363 Pabneukirchen

2. Der Auftragnehmer führt die Nachmittagsbetreuung auf Basis des Konzepts ISK Nabe Qualifiziert – Qualifizierte Nachmittagsbetreuung (je nach Auswahl, siehe Punkt 3) durch.

3. Der Auftragnehmer verrechnet an den Auftraggeber folgende Beträge. Alle Beträge in Euro.

| Var. | Zeit | Nabe-Gruppen | SchülerInnen circa | Betrag pro Gruppe (Teiler 15) | | Betrag pro SchülerIn/Monat |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schultage | | | Nabe Allgemein | Nabe Qualifiziert | 7 Monate |
| 2 | 10 Einh./Woche Mo-Do (variabel) 14:00 - 16:00 | 2 | 102 | | 9.000 | |

Leistungszeitraum: 11.01.2016 – 08.07.2016

Die Beträge sind umsatzsteuerfrei nach § 6 UStG.

VKB-Bank
IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115
BIC: VKBLAT2L

© ISK - Institut für Soziale Kompetenz
Verein-ZVR: 701494397
Kapuzinerstraße 84e, 4020 Linz

T. 0732 601 600
E. office@isk-austria.at
W. www.isk-austria.at

ISK

sozial. kompetent.

Sollte sich die Anzahl der Gruppen bzw. SchülerInnen in der Nachmittagsbetreuung erhöhen, werden die Verrechnungsbeträge des Auftragnehmers an den Auftraggeber entsprechend angepasst.

Der Auftragnehmer erstellt eine Jahresrechnung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber bezahlt monatlich in 6 gleichen Teilbeträgen, beginnend am 25. Jänner 2016. In den oben angeführten Beträgen sind sämtliche Personal- und Sachkosten auf Seiten des Auftragsnehmers enthalten.

4. Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Schuljahres 2015/16 abgeschlossen.

Pabneukirchen, am 11. DEZ. 2015 Linz, am 11.11.2015

**Beschluss des Gemeinderates:**
Auf Antrag von Bürgermeister Johann Buchberger beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die vorliegende Vereinbarung für die Nachmittagsbetreuung in der NMS. Pabneukirchen mit dem ISK – Institut für Soziale Kompetenz in Linz.

## ***Zu TOP. 17.) Allfälliges***

➢ Geschäftsordnung für Kollegialorgane: GR. Mag. Josef Lumetsberger findet es bedenklich, dass die LISTE-Fraktion die Geschäftsordnung für Kollegialorgane nicht annimmt, obwohl sie das in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates im Oktober gelobt haben und erkundigt sich beim Amtsleiter, ob es für die LISTE-Fraktion eine Möglichkeit gibt das nachzuholen.
Laut Amtsleiter Mayrhofer wurde die Geschäftsordnung in diesem Fall mit Mehrheitsbeschluss beschlossen (und nicht einstimmig), sie gilt aber trotzdem für alle Gemeinderäte.
Laut GV. Kurt Steindl wollten die Mitglieder der LISTE-Fraktion diese Geschäftsordnung nur noch durchlesen und dann bei der nächsten Sitzung beschließen – aber das war ja nicht möglich.

➢ Beschilderung Hausnummern bei Güterwegen: GR. Josef Klammer erkundigt sich nach dem aktuellen Stand. Laut Bürgermeister werden dafür im Voranschlag 2016 Budgetmittel vorgesehen und um Finanzierung angesucht. Ansonsten wurde nichts mehr unternommen. Herr Josef Klammer drängt auf rasche Realisierung, denn vor kurzem fuhr ein Mischwagen zum Anwesen Andreas Leitner, W.13, sein eigentliches Ziel war aber Wetzelsberg 4.
Laut GRE. Ersatz Christian Steindl hat man im Gemeinderat darüber diskutiert und das auch beschlossen – nun soll auch etwas geschehen.
Laut GR. Leopold Enengl hat man diesbezüglich auch im Prüfungsausschuss erkannt, dass zuerst die Finanzierung gesichert sein muss um das Projekt anzugehen.

➢ Sperre öffentlicher Wege (z.B. Rieglmühle): GV. Raimund Haider erkundigt sich, warum dieser Weg gesperrt ist. Laut Amtsleiter Mayrhofer handelt es sich dabei um keinen öffentlichen, sondern um einen Privatweg.

➢ Ruine Klingenberg: GV. Raimund Haider erkundigt sich, ob bei diesen Sanierungsarbeiten Gemeindearbeiter beteiligt waren. Laut Bürgermeister hat der Schulwart dabei einige Stunden geholfen, weil Herr Strasser darum gebeten hat (es haben sich zu wenige freiwillige Helfer gemeldet).

➢ Verkehrssicherheit bei Veranstaltungen: GV. Kurt Steindl teilt mit, dass beim Obleutetreffen die zu schnellen Autos bei Veranstaltungen ein Thema war. Er regt daher an, zur Hebung der Verkehrssicherheit Warndreiecke (unterstützt mit LCD-Technik) aufzustellen und erkundigt sich nach der Haftung. Die Preise dafür sind ganz

unterschiedlich, er wird noch Angebote einholen. Der Bürgermeister möchte darüber weiter informiert werden.

➢ 2. verpflichtende Kindergartenjahr: GR. Leopold Enengl erkundigt sich, ob es im Kindergarten zu Platzproblemen kommen wird, falls der Besuch des 2. Kindergartenjahres Pflicht wird. Laut Bürgermeister dürfte das eher kein Problem sein, denn viele Kinder besuchen jetzt schon zwei Jahre den Kindergarten und in den nächsten Jahren sind wieder schwächere Jahrgänge zu erwarten. Platzprobleme könnte es geben, falls kinderreiche Flüchtlingsfamilien nach Pabneukirchen kommen oder falls Integrationsgruppen zu bilden wären. Man wird den Bedarf erheben und analysieren.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

GR. Mag. Josef Lumetsberger dankt allen Gemeinderäten für ihren Einsatz zum Wohle der Marktgemeinde Pabneukirchen, wünscht eine segensreiche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2016.
GV. Raimund Haider und GV. Kurt Steindl schließen sich im Namen ihrer Fraktionen diesen Wünschen an.

Der Bürgermeister dankt allen Gemeinderäten die bereits vor der letzten Wahl im Einsatz waren für das Geleistete der letzten Jahre, es wurde wieder viel bewegt. Er dankt für die gute Zusammenarbeit und richtet diese Bitte auch an die neuen Mitglieder im Gemeinderat.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Bürgermeister als Vorsitzender die Sitzung des Gemeinderates **um 22:15 Uhr.**

_____

(Vorsitzender) (Schriftführer)

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde. *)

Pabneukirchen, am _____20____

_____

(Der Vorsitzende)

_____

(Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat)

(* Nicht zutreffendes streichen)